



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Das neue Vormundschaftsrecht 2023

Auswirkungen auf die sozialpädagogische Arbeit von Amtsvormünder*innen

Bachelor-Thesis

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)

vorgelegt von

Eckhardt, Markus

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0147-1

Datum der Abgabe: 19.10.2023

Erstprüfer: Prof. Dr. Speck

Zweitprüfer: Frau Schwartz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Die Vormundschaft für Minderjährige	3
2.1 Funktionen einer Vormundschaft	3
2.2 Anlässe und Voraussetzungen für eine Vormundschaft	6
2.3 Zeitliche Dauer einer Vormundschaft	7
2.4 Rechte und Pflichten eines Vormunds	9
2.5 Besonderheit der Amtsvormundschaft	14
2.6 Amtsvormundschaft in Beziehung zu anderen Aufgaben des Jugendamts	17
3 Die Reform des Vormundschaftsrechts 2023	19
3.1 Das Kind im Mittelpunkt der Vormundschaft – Rechte des Mündels.....	20
3.2 Auswahl des bestmöglichen Vormunds – Ehrenamt und zusätzlicher Pfleger ...	22
3.3 Pflegeperson als Rollenträger	24
3.4 Prinzipien der Sorgeverantwortung und der Zusammenarbeit	27
3.5 Unterstützung des Jugendamtes und vorläufiger Pfleger	28
4 Die Reformbedeutung für die sozialpädagogische Arbeit von Amtsvormündern.....	30
4.1 Personalisierte Vormundschaft	30
4.2 Amtsvormundschaft als sozialpädagogisches Handlungsfeld	32
4.3 Die sozialpädagogische Bedeutung – Kontinuität	33
4.4 Sozialpädagogische Anforderungen und Kompetenzen	35
4.5 Qualifikation und Profession	38
4.6 Fallobergrenze von 50 Vormundschaften	40

5	Fazit.....	42
	Literaturverzeichnis.....	45

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft (der Landesjugendämter)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNotO	Bundesnotarordnung
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
JA	Jugendamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LJÄmter	Landesjugendämter
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
RpflG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Am 01.01.2023 trat das neue Vormundschaftsrecht in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Bereits seit Anfang der 2000er Jahre hatte es vielfache Forderungen zur Änderung der zum Teil stark veralteten Gesetzestexte zum Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften gegeben, die nach einer Anpassung an die moderneren gesellschaftlichen Gegebenheiten und dem veränderten Bild vom Kind verlangten.

In den Fokus der Aufmerksamkeit geriet der Bereich der Vormundschaften durch den Todesfall des unter Vormundschaft stehenden Kevin aus Bremen im Jahr 2006, der umfangreiche Diskussionen auf politischer, fachlicher und gesellschaftlicher Ebene veranlasste. Die Bundesregierung von 2011 verabschiedete daraufhin das Änderungsgesetz des Vormundschaftsrechts als sogenannte *kleine Vormundschaftsreform*, während die umfassende Neustrukturierung und Änderung des Vormundschaftsrechts in Kombination mit dem Betreuungsrecht in der darauffolgenden Legislaturperiode erfolgen sollten. Aufgrund des Regierungswechsels wurde die *große Vormundschaftsreform* erst 2021 verabschiedet und hat seit diesem Jahr allgemeine Gültigkeit.

Die vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt mit der Reform des Vormundschaftsrechts und deren Auswirkungen für das Arbeitsfeld der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften innerhalb des Jugendamtes. Dabei wird der Fokus auf sozialpädagogische Bedeutung hinsichtlich der Personensorge gelegt. Zusätzlich Ausführungen zur Vermögenssorge und zur rechtlichen Vertretung erfolgen themenbezogen. Zur besseren Übersicht fokussiert sich die vorliegende Arbeit auf den Bereich der Vormundschaften, sofern Unterschiede oder Besonderheiten zum Bereich der Ergänzungspflegschaften bestehen, wird dies erwähnt.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundlagen der Vormundschaft für Minderjährige. Dafür wird der Autor die Funktionen, Voraussetzungen sowie die zeitliche Dauer von Vormundschaften erläutern. Weiterhin werden die Rechte und Pflichten eines Vormunds sowie die Amtsvormundschaft als besondere Form und deren Bezug zu anderen Aufgaben des Jugendamtes beleuchtet.

Im zweiten Abschnitt werden, nach einem kurzen historischen Überblick über die Entstehungsgeschichte, die Kerninhalte der Vormundschaftsreform 2023 genauer betrachtet. Es wird auf die Subjektstellung des Kindes als Mündel, die Auswahl des bestmöglichen Vormunds und die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft eingegangen. Auch die vielfältigen Rollenpro-

file einer Pflegeperson und die Unterstützung des Jugendamtes werden beleuchtet. Abschließend werden die Aspekte der Sorgeverantwortung und der Zusammenarbeit thematisiert.

Die Bedeutung dieser Reforminhalte für die sozialpädagogische Arbeit von Fachkräften der Amtsvormundschaften erfolgt im dritten Kapitel. Neben der Personalisierung wird sowohl auf das Handlungsfeld als auch auf die sozialpädagogische Rolle des Amtsvormunds eingegangen. Welche Qualifikation und Profession eine Fachkraft der Amtsvormundschaften besitzen muss und welchen Einfluss die festgelegte Begrenzung an Mündeln hat, wird ebenso beleuchtet.

Abschließend wird ein Fazit zu den Auswirkungen der Reform auf die sozialpädagogische Arbeit innerhalb des Bereichs der Vormundschaften vorgenommen.

Zu Beginn dieser Arbeit möchte der Autor darauf hinweisen, dass in den nachfolgenden Kapiteln aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet wird. Alle anderweitigen Geschlechtsidentitäten werden hierbei ausdrücklich mit gemeint.

2 Die Vormundschaft für Minderjährige

„Eine Vormundschaft [...] ist ein traditionelles Rechtsinstitut, das ein umfassendes Sorgeverhältnis für eine Person herstellt, die ihre Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen kann“ (Marx 2014, S. 26). Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 01.01.1900 hat das bis heute geltende Rechtsverhältnis zwischen einer unter Vormundschaft stehenden Person, genannt Mündel, dessen rechtllichem Vertreter als Vormund sowie dem Staat als anordnende Instanz Bestand, erfuhr jedoch einige grundlegende Änderungen und Anpassungen (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 51). Mit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1990 bezieht sich eine Vormundschaft explizit auf den minderjährigen Personenkreis und ist für Kinder oder Jugendliche erforderlich, sofern die Eltern deren Sorge gemäß §§ 1773 ff BGB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausführen können. Vormundschaft stellt somit eine Ersatzfunktion des Sorgerechts oder zumindest der rechtlichen Vertretung des Minderjährigen dar (vgl. Schleicher 2014, S. 373).

2.1 Funktionen einer Vormundschaft

Aufgrund verpflichtender Vorschriften des öffentlichen Rechts hat der Staat im Rahmen der Rechtsfürsorge eine voll geschäftsfähige Person zu beauftragen, die elterliche Sorge für das minderjährige Kind ersetzend wahrzunehmen. Rechtlich verankert sind die elterlichen Sorgeeregungen im BGB, sodass das Amt und die Tätigkeit eines Vormunds dem Zivilrecht zugeordnet sind (vgl. Hoffmann 2017, S. 157).

Dies gilt auch bei Bestellung des Jugendamts zum Amtsvormund, welches die Vormundschaftsführung auf eine Fachkraft delegiert. Diese Übertragung ist den laufenden Verwaltungsangelegenheiten angehörend und somit gemäß § 55 Abs. 4, 5 SGB VIII organisatorisch wie funktionell von anderweitigen Aufgaben des Jugendamts zu separieren (vgl. Hoffmann 2022, S. 28 f.).

Umfassend geregelt ist die Vormundschaft in §§ 1792 bis 1895 BGB und beinhaltet, vergleichend zur elterlichen Sorge im Eltern-Kind-Verhältnis, die Sorge für die Person und für das Vermögen des Minderjährigen sowie dessen rechtliche Vertretung auf diesen Gebieten. Der Vormund übernimmt alle personensorgeberechtigten Pflichten und Befugnisse und hat entsprechend § 1631 Abs. 1 BGB das Recht und die Pflicht, die Pflege, die Erziehung, die Beaufsichtigung und den Aufenthalt zu sichern (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 153 ff). Eine höchstpersönliche Ausführung ist praxisbezogen eher unüblich, vielmehr wird diese Aufgabe auf Dritte, wie eine Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie übertragen. Dennoch ist der

Vormund dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen mit dem Kind oder Jugendlichen persönlichen Kontakt zu halten und sein Mündel gemäß § 1790 Abs. 1a S. 2 BGB einmal monatlich, zumeist in dessen häuslicher Umgebung, aufzusuchen (vgl. Hoffmann 2017, S. 157 f.). „Ziel der Vormundschaft ist es, dem Mündel eine signifikante, positive und kontinuierliche Bezugsperson zu geben, die als tatkräftiger, kundiger und zuverlässig erreichbarer Interessenverwalter tätig ist“ (Schimke 2015, S. 79).

Im Unterschied zu sorgeberechtigten Elternteilen ist die Rechtsstellung des Vormunds trotz weitreichender Befugnisse nicht durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vor Eingriffen durch den Staat geschützt. Da diese ausschließlich durch staatliche Anordnung erworben wurden, gelten keinerlei Abwehrrechte. Vielmehr unterliegt die Führung der Vormundschaft einer stärkeren familiengerichtlichen Kontrolle (vgl. Hoffmann 2017, S. 158). Gemäß §§ 1839 bis 1840 BGB ist der Vormund gegenüber dem zuständigen Familiengericht durch einen jährlichen Bericht über die persönlichen Mündelverhältnisse zur Auskunft über die Amtsführung verpflichtet (vgl. Socha 2023, S. 135)

Neben der Vormundschaft benennt das BGB die Pflegschaft gemäß §§ 1909 bis 1921 und die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 bis 1908i als weitere Rechtsinstitute im Familienrecht (vgl. Schleicher 2014, S. 373). Auch eine Beistandschaft gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB wird diesem staatlichen Fürsorgerahmen zugeordnet (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 150).

Eine Pflegschaft für Minderjährige wird nur für Teilbereiche der elterlichen Sorge eingerichtet. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses, da der aktuell gesetzliche Vertreter an der Aufgabenwahrnehmung aus tatsächlichen oder Rechtsgründen gehindert ist. So können beispielsweise nur Teile der Personensorge, wie das Recht der Aufenthaltsbestimmung oder das Recht der Gesundheitsfürsorge, den Eltern durch das Familiengericht entzogen und auf einen Pflegenden übertragen werden, der fortan ergänzungspflegend mit den Eltern die Personensorge ausübt. Für Ergänzungspflegende gelten nach § 1915 BGB analog die gesetzlichen Vorgaben der Kontaktausgestaltung mit ihrem Pflegling, wie die des Amtsvormunds mit ihrem Mündel (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 157 ff). In der Praxis stellt die Ergänzungspflegschaft die häufigste Form einer Ersatzfürsorge dar und wird von Familiengerichten im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Vormundschaft zumeist als milderer Mittel vorgezogen (vgl. Hoffmann 2017, S. 160 f.).

Die Beistandschaft durch das Jugendamt basiert auf Freiwilligkeit und schriftlichen Antrag eines Elternteils an die Behörde. Die Aufgabenschwerpunkte liegen auf der Feststellung der Vaterschaft und bei zusätzlichem Bedarf, auch auf der Geltendmachung sowie Verfügung von

Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Kind. Nach § 1716 BGB hat eine Beistandschaft grundsätzlich keine Auswirkungen auf die elterliche Sorge und kann beendet werden, wenn die antragstellende Person dies schriftlich verlangt, die Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder erfüllt sind. Eine gerichtliche Zuständigkeit liegt nicht vor (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 150 ff).

Die rechtliche Betreuung stellt eine staatliche Unterstützungsform der Rechtsfürsorge für Volljährige dar (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 163). Sie setzt neben der Mündigkeit eine psychische Erkrankung oder eine körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigung der betroffenen Person voraus, die nach § 1896 Abs. 1 BGB eine selbstständige Regelung der eigenen Angelegenheiten zum Teil oder gänzlich ausschließen. Die Betreuung obliegt der Freiwilligkeit sowie der Antragsstellung und dient nicht der Entmündigung, sondern als Beihilfe in der Rechtsfähigkeit des Betreuten. Zuständig ist das Betreuungsgericht (vgl. Schleicher 2014, S. 386 f.).

Als Funktionstragende von Vormundschaften und Pflegschaften sollen nach Leitbild des BGBs grundsätzlich ehrenamtliche Privatpersonen in Form von Einzelvormündern agieren (vgl. Veit 2019, S. 350). Gemäß des Subsidiaritätsprinzips ist bei Existenz eines geeigneten Einzelvormundes diesem Ehrenamt grundsätzlich Vorrang vor allen anderweitigen rechtlichen Vertretungen für Minderjährige zu gewähren, da sie die beste Form der Vormundschaft für das Kindeswohl darstellt. Weiterhin gelten Vereins- und bestellte Amtsvormundschaften nach §§ 1791 BGB a.F. gelten nur ausfüllend, wenn die Geeignetheit einer Einzelperson nicht oder noch nicht vorliegt. Ausnahmen bilden kraft Gesetzes eintretende Vormundschaften. Gemäß § 1751 Abs. 1 S. 2 und § 1791c BGB wird in diesen Konstellationen das Jugendamt direkt zum Vormund bestimmt. Dem Jugendamt wird daher eine Reservestellung zugeschrieben. (vgl. Kunkel 2017, S. 450 ff).

In der derzeitigen Praxis unterliegen jedoch etwa 80 Prozent aller Vormundschaften einer Ausführung durch das Jugendamt, gemäß § 1791b BGB. Ein Grund dafür ist die Zunahme von Sorgerechtsentzügen bei Eltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB und gleichzeitig fehlenden beziehungsweise ungeeigneten Ressourcen im familiären oder sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Personen im bestehenden Verwandtschaftsverhältnis wurden bezugnehmend auf § 1779 Abs. 2 BGB als potentielle ehrenamtliche Vormünder durch das Familiengericht geprüft und gänzlich ausgeschlossen (vgl. Kunkel 2017, S. 453 f.).

2.2 Anlässe und Voraussetzungen für eine Vormundschaft

Die Gründe, welche Eltern zur Ausübung der Personen- und Vermögenssorge sowie der gesetzlichen Vertretung nicht befugen, sind vielfältig. Je nach Anlass wird zwischen der gesetzlichen Vormundschaft und der bestellten Vormundschaft unterschieden.

Kraft Gesetzes wird das Jugendamt bei zwei Konstellationen zum Vormund: Zum einen erfolgt dies nach Adoptionseinwilligung gemäß § 1751 Abs. 1 ff. BGB, wodurch die elterliche Sorge der leiblichen Eltern ruht. Diese Regelung tritt auch bei einer vertrauensärztlichen oder anonymen Geburt nach § 1674a BGB in Kraft, wenn der Status beider leiblicher Elternteile nicht ermittelbar ist. Nach § 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz hat das Jugendamt die gesetzliche Vormundschaft zu übernehmen. Zum anderen erfolgt eine solche Amtsvormundschaft im Fall eines minderjährigen Elternteils, dessen elterliche Sorge ruht und dessen Kind gemäß § 1673 ff. BGB bei der Geburt einen Vormund benötigt (vgl. Hoffmann 2017, S. 158 ff). Die Besonderheit bei letzterer Konstellation besteht in der gemeinsamen Ausübung der Personensorge durch die gesetzliche Vertretung und der minderjährigen Mutter, deren Auffassung bei Meinungsverschiedenheiten vorrangig ist, sofern die gesetzliche Vertretung gemäß § 1673 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB ein Vormund ist. Lediglich die Vertretungsbefugnis des Minderjährigen sowie die Vermögenssorge verbleiben vollständig beim Vormund. Die Vormundschaftsanordnung gemäß § 1774 BGB ist hierbei durch das Familiengericht nicht erforderlich (vgl. Götz 2023, S. 2166).

Kraft Bestellung ist eine Vormundschaft wiederum von einer solchen gerichtlichen Entscheidung abhängig, welche die Auswahl des Vormundes gemäß § 1789 BGB und die Bestellung gemäß § 1789 BGB einschließt (vgl. Götz 2019, S. 2222). Anlässe für eine notwendige Vormundschaftsanordnung durch das Familiengericht können der Tod eines Elternteils, der nicht zu ermittelnde Familienstand, der elterlichen Sorgeentzug oder das Ruhen der elterlichen Sorge sein (vgl. Hoffmann 2017, S. 158 f.).

Mit dem Tod eines Elternteils endet nach § 1677 BGB seine elterliche Sorge. Das Familiengericht muss somit prüfen, ob zuvor eine gemeinsame Sorge beider Elternteile bestand und nun gemäß § 1680 Abs. 1 BGB dem überlebenden Elternteil zusteht, oder ob diesem, bisher nicht Personensorgeberechtigten aus Kindeswohl-dienlicher Sicht die elterliche Sorge übertragen werden kann. Ist dies zutreffend, besteht kein Anlass zur Bestellung einer Vormundschaft. Wird jedoch beispielsweise festgestellt, dass dem lebenden Elternteil sämtliche Sensibilität für die Belastungssituation des eigenen Kindes durch den Tod des zuvor Sorgeberechtigten fehlt, ist die Übertragung der Sorgeverantwortung abzulehnen, da eine solche dem Kindeswohl wi-

dersprechen würde. Gemäß § 1680 Abs. 2 BGB scheidet ein solches Verfahren regelmäßig aus und die Vormundschaftsanordnung durch das Familiengericht ist notwendig. Für tot erklärte Eltern gelten nach § 1681 Abs. 1 BGB die gleichen Normen (vgl. Hoffmann 2017, S. 159 f.).

Sofern sowohl weder Mutter noch Vater und somit der Familienstand eines Kindes nicht feststellbar sind, ist laut § 1773 Abs. 2 BGB ebenfalls Vormundschaft anzuordnen. Fallspezifisch können die Abgabe eines Kindes in einer sogenannten Babyklappe oder unbegleitete Minderjährige benannt werden (vgl. Hoffmann 2017, S. 160).

Wird das Kindeswohl nachweislich durch die Eltern gefährdet, kann das Familiengericht mit einem Teil- oder Komplettentzug der elterlichen Sorge reagieren. Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB liegt dies vor, „[...] wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit herbeiführen wird“ (Winkler 2014, S. 47 f.). Zudem müssen die Eltern diesbezüglich unfähig oder unwillig sein, diese abzuwenden (vgl. Dettenborn 2022, S. 294). Trotz der krisenbehafteten Lebenslage der Minderjährigen ist bei einem Sorgerechtsentzug grundsätzlich das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten und eine Prüfung über weniger drastische Maßnahmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1-6 BGB) vorzunehmen (vgl. Hoffmann 2017, S. 160 f.).

Für das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß §§ 1673 - 1674a BGB können rechtliche, aber auch tatsächliche Hindernisse ursächlich sein. Rechtliche Tatbestände beziehen sich auf die beschränkte oder vollkommene Geschäftsunfähigkeit. Eine minderjährige und damit geschäftsunfähige Kindesmutter kann dem ersteren Beispiel zugeordnet werden. Die Feststellung tatsächlicher Verhinderungen an der Sorgeausübung ist vor allem bei unbegleiteten Minderjährigen praxisrelevant. Hier erfolgt durch familiengerichtlicher Feststellung, dass gemäß § 1674 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge ruht, sofern die bisher Personensorgeberechtigten verstorben, unerreichbar oder unbekannt Aufenthalts sind (vgl. Hoffmann 2017, S. 161 f.).

Der subjektive Rechtsanspruch der bisher Sorgeberechtigten besteht trotz des Ruhens der elterlichen Sorge gemäß § 1675 BGB fort, darf aufgrund fehlender Berechtigung jedoch nicht ausgeübt werden (vgl. Götz 2019, S. 2175 ff).

2.3 Zeitliche Dauer einer Vormundschaft

Entsteht eine Vormundschaft kraft Gesetz, beginnt diese mit dem Vorliegen einer begründeten Tatsache, beispielsweise die Minderjährigkeit und somit Geschäftsunfähigkeit oder beschränk-

te Geschäftsfähigkeit der leiblichen Mutter bei Geburt des Kindes (vgl. Hoffmann 2017, S. 163).

Gemäß § 1791c Abs. 3 BGB ist das Familiengericht dem Jugendamt zur unverzüglichen Ausstellung einer Bescheinigung über den Vormundschaftseintritt verpflichtet. Diese Bescheinigung hat eine rechtsbekundende Wirkung, da sie lediglich das Bestehen einer Vormundschaft für das geborene Kind dokumentiert (vgl. Götz 2019, S. 2229). Jugend-, Standesämter und sämtliche Gerichte unterliegen gemäß §§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, 22a Abs. 1 und 168a Abs. 1 FamFG dem Familiengericht einer Anzeigepflicht, um die Kenntnis zur Vormundschaftsanordnung zu garantieren (vgl. Schleicher 2014, S. 374).

In den sonstigen Fällen beginnt die Vormundschaft gemäß § 1774 BGB mit familiengerichtlicher Anordnung, welche nach Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 1773 BGB einen Beschluss erlässt. Erst mit entsprechender Bestellung entsteht die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vormunds (vgl. Hoffmann 2017, S. 163 f.). „Dabei erhält der Vormund eine Bestallungsurkunde, aus der Mündel, Vormund sowie Umfang [...] der Vormundschaft ersichtlich sein müssen [...]“ (Schleicher 2014, S. 374).

Grundsätzlich endet eine Vormundschaft, wenn die Voraussetzungen nach § 1773 BGB nicht mehr bestehen, § 1806 BGB. Teilweise muss dies jedoch auch einer familiengerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegen. Handelt es sich um die Rückübertragung des Sorgerechts gemäß § 1696 Abs. 2 BGB bei vorherigem Entzug, muss die Abänderung dieser gerichtlichen Entscheidung durch einen familiengerichtlichen Beschluss erfolgen. Die Gefahr für das Wohl des Kindes und die Notwendigkeit der einstigen Maßnahme dürfen dabei nicht mehr vorliegen (vgl. Hoffmann 2017, S. 166). Des Weiteren kann die elterliche Sorge bei tatsächlichen Hindernissen auch dann wieder aufleben, wenn dies familiengerichtlich gemäß § 1674 BGB festgestellt wird (vgl. Götz 2019, S. 2175 ff). Zum Beispiel gilt dies bei Rückkehr des Elternteils, welches aus einer längeren Strafhaft entlassen wird und auf welches eine Rückübertragung nach vorherigem Sorgerechtsentzug erfolgen soll (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 155 f.).

Bei einer Vormundschaft kraft Gesetz ruhte die Sorgeverantwortung aus rechtlichen Gründen und endet mit eintretender Volljährigkeit des zuvor minderjährigen Elternteils. Ebenso endet eine Vormundschaft auch mit dem Tod des Kindes. In diesen Fällen muss kein Beschluss durch das Familiengericht erlassen werden (vgl. Hoffmann 2017, S. 166 f.).

In allen Fällen endet die Vormundschaft spätestens mit der Volljährigkeit des Mündels, auch wenn der nunmehr volljährige Mensch aufgrund von Beeinträchtigung seine Angelegenheiten nicht eigenständig regeln kann. In solchen Fällen ist die Bestellung eines Betreuers notwendig (vgl. Hoffmann 2017, S. 167).

2.4 Rechte und Pflichten des Vormunds

„Die Vormundschaft umfasst die Personen- und Vermögenssorge, einschließlich der Vertretung des Minderjährigen auf beiden Gebieten, also wie bei der elterlichen Sorge im Verhältnis von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern“ (Röchling/Schäfer 2018, S. 154). Sofern kein zusätzlicher Pfleger durch das Familiengericht bestellt ist, sind die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten identisch (vgl. Schleicher 2014, S. 378).

Die wesentlichen Bestandteile zu Inhalt und Umfang der Personensorge ergeben sich aus § 1631 Abs. 1 BGB, unterliegen aber keinem Vollständigkeitscharakter (vgl. Röchling/Schäfer 2018, S. 68 f.). Wie in § 1795 Abs. 1 BGB beschrieben, hat der Vormund die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Aufenthalts der minderjährigen Person sowie dessen Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung. Dabei müssen der allgemeine Grundsatz zur persönlichen Gewährleistung und Förderung von Erziehung und Pflege befolgt und die Rechte des Mündels aus § 1788 BGB bei sämtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Diese Verantwortungen bleiben auch bei Fremdunterbringung der minderjährigen Person bestehen (vgl. Socha 2023, S. 36).

Ein Vormund besitzt die Berechtigung zur Aufnahme des Mündels in den eigenen Haushalt, ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Bei Amtsvormundschaften erfolgt die Unterbringung im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts zumeist im Kontext der Jugendhilfe bei Pflegefamilien, in Erziehungsstellen oder in Wohngruppen (vgl. Burschel 2017, S. 176 f.). Die Aufenthaltsbestimmung stellt eine Entscheidung von besonderer Bedeutung dar, welche der Vormund weder Dritten übergeben, noch die Vorschläge der öffentlichen Jugendhilfe ungeprüft übernehmen darf. Vielmehr ist er zur aktiven Suche und Prüfung der bestgeeigneten Unterbringung für das Mündel verpflichtet, um dessen bestmögliche Entwicklung zu garantieren (vgl. Götz 2023, S. 2228 f.). Temporär können auch Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen bestimmt werden. Zum Schutz des Minderjährigen und zur Abwendung einer Eigen- und Fremdgefährdung können auch Unterbringungsformen mit Freiheitsbeschränkung oder gänzlichem Entzug bestimmt werden. Eine solche Entscheidung bedarf jedoch der Prüfung des Familiengerichts hinsichtlich der Verfügbarkeit eines mildereren Mittels zur Gefahrenabwendung. Erst mit Genehmigung des Gerichts, welches eine solche Maßnahme als verhältnismäßig, erforderlich und geeignet ansieht, kann beispielsweise die unfreiwillige Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen erfolgen. Weiterhin besitzt der Vormund den Herausgabeanspruch der minderjährigen Person gegenüber allen Dritten, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht zusteht (vgl. Burschel 2017, S. 176 ff).

Die Pflege des Mündels umfasst die Sicherstellung von dessen leiblichen Wohl, adäquater Unterbringung sowie Verpflegung und Bekleidung. Zusätzlich beinhaltet dieser Aspekt die Gesundheitsvorsorge (vgl. Burschel 2017, S. 171). Der Vormund hat hier die notwendige medizinische Versorgung und Betreuung sicherzustellen. Hierzu gehören neben der Krankenversicherung gegebenenfalls auch therapeutische Maßnahmen, deren Auswahl und Zugang zu den jeweiligen Behandlungen getroffen und ermöglicht werden müssen (vgl. Hütten 2017, S. 39). Geschlechts-, alters- und bedarfsadäquat sind zudem Möglichkeiten zu Vorsorge- und Pflegeleistungen sowie spezifischen Heilbehandlungen zu schaffen (vgl. Wabnitz 2021, S. 93). Je nach Schwere und Notwendigkeit muss der Vormund gewissen Behandlungen mittels Einwilligungserklärung zustimmen. Zumeist handelt es sich dabei um operative Eingriffe, die nach dem Zivilrecht ohne Einverständnis als Körperverletzung gelten. Das Mündel ist auch hier je nach Alters- und Entwicklungsstand unbedingt zu beteiligen (vgl. Burschel 2017, S. 192 f.).

„Die Erziehung umfasst die Einwirkung auf die geistige, seelische und sittliche Entwicklung des Kindes in einer seiner Fähigkeiten, Anlagen und sonstigen Verhältnissen entsprechenden Weise [...] Ziel der Erziehung ist die Entwicklung des Kindes zu einem selbstverantwortlichen und selbstständigen Menschen“ (Burschel 2017, S. 171). Durch Grenzsetzung, soziale Werte- und Normenaneignung, Orientierung an Vorbildfunktionen sowie Förderungen von Bildung und Ausbildung, Wissensvermittlung und Fähigkeiten für das praktische Leben soll das Mündel so unterstützt werden, dass es mit Eintritt der Volljährigkeit autonom und gesellschaftsfähig agieren kann (vgl. Wabnitz 2021, S. 91). Die wachsende Eigenverantwortlichkeit unterstützt die Legislative mit diversen Einzelregelungen, beispielsweise mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit ab 6 Jahren in § 110 BGB („Taschengeldparagraph“), der Haftbarkeit bei Schädigungen anderer in § 828 BGB sowie der Strafmündigkeit nach §§ 1, 3 JGG ab dem 14. Geburtstag (vgl. Burschel 2017, S. 171 f.).

Den Aspekt der Partnerschaftlichkeit von Sorgeberechtigten und Minderjährigen sieht Burschel als Leitbild für einen gelungenen Erziehungsstil. Partizipation des Kindes, Gesprächsbereitschaft aller Beteiligten und Streben nach Einvernehmen stellen die Säulen eines aktiven und bewussten Mitwirkens dar und können dem Kind oder Jugendlichen gewisse Entscheidungen nachvollziehen lassen. § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB regelt zudem explizit die Unzulässigkeit körperlicher und seelischer Bestrafungen oder anderer entwürdigender Zuchtmittel als Erziehungsmaßnahmen. Jeder Minderjähriger hat das Recht auf Erziehung in einem gewaltfreien Setting zum Schutz seiner Menschenwürde sowie freier Entfaltung seiner Persönlichkeit, entsprechend Art. 1 Abs. 1 S.1 GG (vgl. Burschel 2017, S. 172 f.).

Ein weiterer Bestandteil der Personensorge umfasst den Umgang des Mündels mit seinen Eltern. Unabhängig von übertragenen Teilen des Sorgerechts an einen Vormund, bleibt gemäß § 1684 Abs. 1 BGB das Umgangsrecht des Kindes gegenüber seinen Eltern sowie deren Umfangspflicht und -berechtigung mit ihrem Nachwuchs bestehen, solange die Kontakte für die Entwicklung des Minderjährigen als förderlich angesehen werden und keine Gefährdung für das Kindeswohl darstellen. Das Umgangsrecht beinhaltet neben Direktkontakten auch sämtliche Kommunikationsmöglichkeiten, die vor allem bei weiter entfernten Wohnsitzen der jeweiligen Parteien genutzt werden. Dauer und Intensität der Umgänge sind gesetzlich nicht verankert, müssen aber unter Berücksichtigung von Alter, Belastbarkeit und Zeitempfinden des Kindes sowie der Bindungsintensität der jeweiligen Bezugsperson geregelt werden. Neben dem Wohl des Kindes dienen ebenso die jeweiligen Vorstellungen und Wünsche der Eltern und vor allem der Kindeswille als Maßstab für die Ausgestaltung (vgl. Götz 2023, S. 2170 f.). Eine Einschränkung oder gar Ausschluss des elterlichen Umgangs kann nur durch das Familiengericht entscheiden werden, wenn dies zum Schutz des Minderjährigen sowie dessen Entwicklung notwendig und geeignet ist. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und die Anwendung milderer Mittel, wie ein begleiteter Umgang, sind hierbei zu prüfen. Gemäß § 1685 BGB können Geschwister und Großeltern, aber auch weitere Personen einen Anspruch auf Umgang geltend machen, wenn abgesehen vom Verwandtschaftsverhältnis, zuvor eine Beziehung sozial-familiärer Art zum Minderjährigen bestand und diese als nachweislich förderlich festgestellt wird (vgl. Burschel 2017, S. 187 ff). Vergleichend zu den Eltern, ist auch der Vormund zur Begünstigung dieser Umgangskontakte mit den jeweiligen Elternteilen angehalten, auch wenn sein Mündel diese ablehnt. Etwaige Reaktionen müssen ergründet, besprochen und einem Abschwächungsprozess unterzogen werden. Ein absoluter Zwangskontext ist jedoch zu hinterfragen (vgl. Burschel 2017, S. 188 f.). Weiterhin hat nach § 1686 BGB jedes Elternteil ein Recht zum Erhalt von Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des eigenen Kindes. Voraussetzung ist das Bestehen eines berechtigten Interesses sowie Kindeswohldienlichkeit. Beinhaltend können diese Auskünfte etwa Allgemeinbefinden, Schulbildung, außerschulische Aktivitäten sowie soziale und gesundheitliche Entwicklungen, die vom Kind selbst nicht eingeholt werden können. Bei gerichtlich ausgeschlossenen Umgängen stellt dieses Recht eine Ersatzfunktion der Kommunikation dar, in allen weiteren Fällen eine Ergänzung. Umfang und Intensität der Auskunft richten sich nach dem Alter und dem Inhalt des Interesses (vgl. Götz 2023, S. 2178 f.).

Zur Garantie einer angemessenen und für das Mündelwohl entsprechenden Personensorge hat der Vormund gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Recht und Pflicht, persönlichen Kontakt mit seinem Mündel zu halten. So sollen in monatlich Besuche in der häuslichen Umgebung des Mündels stattfinden. Dies ist vor allem entscheidend, wenn das Mündel außerhalb des Vor-

mundhaushalts untergebracht ist und keine täglichen Inaugenscheinnahme möglich ist, beispielsweise in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Pflegefamilie (vgl. Götz 2023, S. 2225 f.). Die Regelmäßigkeit des direkten Aufsuchens und Dialogs dient neben der Kontrolle der Lebensumstände auch einer aktiven Wahrnehmung der Interessen der Minderjährigen, so dass diese Aufgabe nicht auf Dritte delegiert oder durch Nutzung anderweitiger Kommunikationsmittel ersetzt werden kann. Nur im Einzelfall sind anderweitige Zeitintervalle oder Örtlichkeiten zulässig, bedingen allerdings besondere Umstände und sind bei Unterlassung pflichtwidrig. Beispielweise können zur Klärung von erheblichen Bedeutungsfragen, wie der zukünftigen Unterbringung oder der schulischen Ausbildung mehrmalige Treffen innerhalb eines Monats notwendig sein (vgl. Socha 2023, S. 32 f.). Zudem erscheint ein anderweitiger Treffpunkt mit dem Mündel sinnvoll, wenn dieses bei offener Kommunikation im Beisein seiner Pflegepersonen zukünftige Nachteile befürchtet (vgl. Götz 2023, S. 2226). Eine Ausnahme bildet die Adoptionsvormundschaft, die aufgrund ihres Übergangscharakters nach § 1744 BGB zumeist auf ein Jahr begrenzt ist (vgl. Socha 2023, S. 33). „Während dieser Zeit soll der Vormund den Prozess des Hineinwachsens [...] nicht stören und sich mit eigenen Erziehungsvorstellungen einmischen oder sich sogar zwischen Kind und Adoptivfamilie stellen“ (Socha 2023, S. 33 f.).

Die elterliche Sorge umfasst neben der Personen- auch die Vermögenssorge für den minderjährigen Menschen. Sie beinhaltet sämtliche Maßnahmen der Verwaltung, des Erhalts und der Vermehrung des Mündelvermögens (vgl. Dürbeck 2017, S. 242 f.). Gemäß § 1798 BGB ist es das Recht und die Pflicht des Vormunds, für das Mündelvermögen zu sorgen und entsprechende Regelungen nach §§ 1835 bis 1847 BGB so zu befolgen, dass sie dem Schutz und Erhalt des Wertbesitzes bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen dienen. Geldwerte sind in ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen und stetig zu führen, wobei die klare Trennung eigener und Vermögenswerte des Minderjährigen vorzunehmen ist. Eine Verwendung des Mündelvermögens darf nur bei einer gemeinsamen Haushaltsführung nach § 1836 Abs. 3 BGB in angemessener und zweckdienlicher Form, wie der Beteiligungen an Miet- und Nebenkosten, erfolgen. Berufs- und Amtsvormünder sind von diesen Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Götz 2023, S. 2230 f.). Zur Vermeidung einer unwirtschaftlichen oder untreuen Verwaltung steht die Vermögenssorge ebenso unter familiengerichtlicher Aufsicht, welches regelmäßig den bestehenden Wertbesitz des Mündels und diesbezügliche Handlungen des Vormunds prüft. Ein ehrenamtlicher Vormund ist zur Auskunft sowie zu einer jährlichen Rechnungslegung verpflichtet, welche neben einer Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben auch Informationen über mögliche Vermögenserweiterung oder Minderung beinhalten muss. Sofern notwendig, ist dies durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ein durch das Jugendamt beauftragter Vormund ist aufgrund seiner Tätigkeitszuordnung im Rahmen des laufenden Ver-

waltungsgeschäfts von einer solchen Rechnungslegung befreit, solange kein Verdacht auf treuwidriges Handeln besteht. Weiterhin ist die Einholung familiengerichtlicher Genehmigungen nur bedingt erforderlich. Die Erbaueinandersetzung hat mitunter die höchste Praxisrelevanz, für welche eine solche Genehmigung notwendig ist (vgl. Röchling/Schäfer 2017, S. 156 f.). Sofern jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass möglicher Nachlass nachteilig für das Mündel sein könnte oder es lediglich aufgrund der Erbfolge zu diesem berechtigt wäre, ist keine Ausschlagungsgenehmigung notwendig (vgl. Götz 2023, S. 2147). Wird das Mündel Mitglied einer Erbengemeinschaft nach § 2032 Abs. 1 BGB, zu dessen Nachlass Grundstücke gehören und anderweitige Miterben die Erbaueinandersetzung nach § 2042 Abs. 1 BGB verlangen, bedarf es einer Reihe von Rechtsgeschäften mit familiengerichtlichen Genehmigungen, wie beispielsweise einem Grundstücksverkauf oder einer Ausbezahlung der anderen Mitglieder. Der Vormund hat hierbei im Sinne des Mündelinteresses zu handeln und abzuwägen, welche Entscheidung sinnvoller für den Schützling ist, auch um dessen mögliche Ausgrenzung aus dem Familienrahmen zu vermeiden (vgl. Dürbeck 2017, S. 350 f.). Im Rahmen altersentsprechender und kognitiver Fähigkeiten soll der Vormund die Vorstellungen und Wünsche des Mündels bei der Vermögensverwaltung berücksichtigen. Gemäß des Grundsatzes des wachsenden Eigenverantwortlichkeit muss das Mündel über mögliche Investitionen mitentscheiden können (vgl. Socha 2023, S. 42).

Die rechtliche Vertretung des Minderjährigen bildet den dritten Kernbereich der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten. Wie in § 1793 Abs. 1 und 2 BGB beschrieben, fungiert er im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsmacht eines Sorgeberechtigten und ist somit berechtigt, „in allen ihm obliegenden Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge im Namen des Mündels Rechtsgeschäfte vorzunehmen, einschließlich des Empfangs von Willenserklärungen [...], sowie Rechtsstreitigkeiten zu führen und Strafanträge zu stellen“ (Götz 2023, S. 2224). So ist der Vormund in persönlichen Angelegenheiten seines Mündels zu dessen Statusklärung verpflichtet, beispielsweise durch die Zustimmung in eine Vaterschaftsanerkennung gemäß §§ 1595 Abs. 2, 1596 Abs. 2 BGB oder durch Beantragung eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens, solange das Mündel geschäftsunfähig ist. Weiterhin ist er für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an die anerkannten Elternteile verantwortlich. Ein zusätzlicher Unterstützungsanspruch durch eine Beistandschaft des Jugendamtes besteht nach § 1713 Abs. 1 S. 3 BGB nur für ehrenamtliche Vormünder oder Pflegepersonen, denen dieser Teil elterlicher Sorge familiengerichtlich oder durch den Amtsvormund übertragen wurde (vgl. Götz 2023, S. 2188 ff). Auch die Mitwirkung im Adoptionsverfahren gemäß §§ 1746, 1748 BGB und die Vertretung bei Namensänderungen des Mündel nach § 1757 BGB sind Bestandteile dieser Befugnis. Bei ausländischen Mündeln unterliegen die Begleitung des Asylverfahrens sowie die Sicherstellung

der Aufenthaltsberechtigung ebenfalls den Pflichten des Vormunds (vgl. Burschel 2017, S. 207 f.). Für die Gesundheitsorge gelten Einwilligungen und Vertragsabschlüsse zu ärztlichen Behandlungen als Rechtsgeschäfte, für die schulische beziehungsweise berufliche Perspektive, die Schulan- und Abmeldungen oder Einwilligungen in Dienst- und Ausbildungsverträge. Bezugnehmend auf die Vermögensorge muss der Vormund beispielsweise seine Einwilligung zur Kontoeröffnung geben oder die Antragsstellung bei Sozial- oder Ersatzleistungen vornehmen, falls diese notwendig sind (vgl. Röchling/Schäfer 2017, S. 73 f.). Manche Abschlüsse von Rechtsgeschäften bedürfen neben der Zustimmung des Vormunds ebenfalls einer familiengerichtlichen Genehmigung, wie zuvor bereits bei Erbschaftsangelegenheiten erwähnt. Gemäß § 1799 Abs. 2 BGB muss die Einholung zudem bei Miet- und Pachtvertragsabschlüssen erfolgen, deren Dauer mehr als ein Jahr beträgt und nicht vor Eintritt des zwanzigsten Lebensjahres des Mündels endet sowie eine höhere finanzielle Bedeutung für den Minderjährigen innehat. Auch bei vertraglichen Ausbildungs-, Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit mehr als einem Jahr Bindung sind solche Genehmigungen notwendig. Gleiches gilt bei dem Umzug eines Mündels ins Ausland, wo es fortan seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll. Der Gesetzgeber sieht diese Regelungen als Entscheidungen von besonderer Bedeutung, da sie maßgebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Mündels haben (vgl. Götz 2023, S. 2228 ff).

2.5 Besonderheit der Amtsvormundschaft

Werden Vormundschaften weder durch eine natürliche Person, noch durch einen Verein geführt, ist der Staat gemäß des Sozialstaatsprinzips zur Sicherstellung dieser Aufgabenerfüllung letztverantwortlich. Als staatliches Organ wird das Jugendamt nach § 55 SGB VIII zum Funktionsträger und betraut einzelne Angestellte oder Beamte mit der Vormundschaftsführung gemäß § 56 SGB VIII (vgl. Kunkel 2017, S. 450 f.). Bereits im Abschnitt 1.1 wurde das Jugendamt somit als Reservestellung bezeichnet und „wird erst herangezogen, wenn eine geeignete Einzelperson für das zu versehende Amt nicht vorhanden ist [...]“ (Kunkel 2017, S. 452).

Eine Besonderheit ist die Verknüpfung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht. So obliegen Organisation und Verfahrensweise den behördlichen Vorgaben, während sich die Amtsausführung an den Bestimmungen des BGB orientiert. Es besteht somit ein Ineinandergreifen der beiden Rechtsgebiete und die zivilrechtliche Normeingliederung bei der Funktionsausführung durch das Jugendamt. Das BGB bezieht sich auf alle Gesetzmäßigkeiten von materiellrechtlichem Belang, während das SGB VIII zusätzliche Vorschriften beispielsweise zu Regelung der örtlichen Zuständigkeit, Amtsbegründung und Führung beinhaltet. Die Hauptaspekte des Vormundschaftsrecht verbleiben im BGB (vgl. Kunkel 2017, S. 457 ff).

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII stellt eine durch das Jugendamt geführte Vormundschaft eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe dar und ist unterliegt somit den organisatorischen Strukturen und Abläufen der öffentlichen Verwaltung (vgl. Kunkel 2017, S. 460).

Auch wenn das Jugendamt als Behörde Funktionsträger und somit Legalvormund für das minderjährige Kind ist, muss die Amtsführung im Konkreten durch eine natürliche Person erfolgen. Daher wird diese Aufgabe gemäß § 55 SGB Abs. 2 S. 3 VIII auf einzelne Mitarbeitende übertragen, welche als Realvormund diese Befugnisse ausüben. Der jeweilige Realvormund obliegt ebenfalls dem Leitbild des Einzelvormunds und den Gesetzmäßigkeiten des rechtlichen Vertreters des Mündels (vgl. Kunkel 2017, S. 459 f.).

Entsprechend dieser Aufgabenübertragung und dem somit entsprechenden Rechtsverhältnisses steht der Vormund unter der Aufsicht der ihm übergeordneten Behörde. Weiterhin obliegt auch dem Familiengericht gemäß § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB ein Kontrollcharakter hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Vormundschaftsführung. Beide Institutionen sind dem Vormund gegenüber allerdings nicht dahingehend weisungsbefugt, Entscheidungen des Vormunds für sein Mündel zu übernehmen oder in eine entsprechende Richtung zu beeinflussen (vgl. Kunkel 2017, S. 478 ff). Der Vormund ist eigenverantwortlich und weisungsbefreit, solange die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben garantiert wird. Ist jedoch beispielsweise eine Pflichtwidrigkeit durch die unregelmäßige oder gar fehlende persönliche Kontaktwahrnehmung mit dem Mündel im häuslichen Umfeld ersichtlich, hat das Familiengericht mit entsprechenden Maßnahmen, wie einer Ermahnung bis hin zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde bei fehlender Korrektur des Fehlverhaltens, zu intervenieren. Auch innerbehördlich obliegt der Vormund bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Weisungsfreiheit, sofern die ordnungsgemäße Führung der Amtsvormundschaft sichergestellt ist und kein Anlass für Vermutung eines schuldhaften Versagens besteht. Im Rahmen des Controllings kann die Verwaltungsleitung entsprechende Prüfungen in die Wege leiten, welche die angezeigten Inhalte der Dienstaufsichtsbeschwerde des Familiengerichts analysieren oder die allgemeine Erledigung der Dienstgeschäfte der laufenden Verwaltung überprüfen (vgl. Kunkel 2017, S. 478 ff). „Der beauftragte Amtsvormund braucht deshalb grundsätzlich eine Einmischung in seine Amtsführung nicht zu dulden, von der Leitung des J[ugend]A[mtes] nicht, und auch nicht in der Weise, dass diese einzelne Entscheidungen an sich zieht [...] Ihn ‚gängeln‘ zu wollen, widerspräche der Vorstellung, aus der heraus er im Vollzug des Gesetzes eingesetzt worden ist“ (Kunkel 2017, S. 482).

Götz betont die unabhängige Amtsausübung im alleinigen Interesse des Mündels. Dessen Wohl und subjektiven Bedarfe sind unter Beachtung der Mündelrechte aus § 1788 BGB hand-

lungsweisend (vgl. Götz 2023, S. 2225). Dennoch muss der Amtsvormund auch die staatlichen Belange achten, speziell bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen zur Unterhaltssicherung des Mündels, die vorrangig durch die Unterhaltspflichtigen getragen werden sollen (vgl. Kunkel 2017, S. 487 f.).

Ein Amtsvormund untersteht im Bezug auf die Haftbarkeit und Schadensersatzpflicht den gleichen Verpflichtungen wie alle anderen Vormundschaftsformen, getreu dem Grundsatz, eine schuldhaft unsachgemäße Führung zu vermeiden. Dennoch kann bei Versäumung dieser Verpflichtung und Entstehung von Ansprüchen nicht der mit der Vormundschaft Beauftragte persönlich, sondern ausschließlich das Jugendamt als Legalvormund haftbar gemacht werden. Diese Amtshaftung ist in § 1839 BGB i.V.m. Art. 34 GG verankert (vgl. Kunkel 2017, S. 488 ff). Entsteht eine Pflichtverletzung jedoch durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Vormunds zum Schaden des Mündels, ist zusätzlich die Prüfung der allgemeinen Bestimmungen nach § 1833 BGB¹ als doppelte Haftungsgrundlage vorzunehmen (vgl. Kunkel 2017, S. 490 f.).

Der Amtsvormund ist nach § 1801 BGB von gewissen Genehmigungsausstellungen durch das Familiengericht sowie vermögensrechtlicher Verpflichtungen befreit. Weitere Regelungen sind dazu in § 1859 Abs. 1 BGB sowie im § 56 Abs. 2, 3 SGB VIII zu finden, welche den Vormund von zusätzlichen Verwaltungseinschränkungen des Mündelvermögens befreit. Beispielsweise muss keine jährliche Rechnungslegung über explizite Mündelverwaltung und keine Schlussrechnung bei Beendigung einer Vormundschaft erfolgen. Die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und dessen jährliche Einreichung beim Familiengericht, der regelmäßige Mündelbericht über dessen persönlichen Verhältnisse sowie die allgemeine Auskunftspflicht bei wesentlichen Veränderungen im Leben und Vermögen des Minderjährigen bleiben von diesen Befreiungen unberührt (vgl. Götz 2023, S. 2232 f.).

Nach aktueller Gesetzeslage kann ein Amtsvormund bei Tätigkeit in Vollzeit bis zu 50 Vormundschaften gleichzeitig führen. Eine Vergütung oder ein Aufwandsersatz stehen weder ihm noch dem Jugendamt als Trägerschaft zu (vgl. Schleicher 2014, S. 378).

2.6 Amtsvormundschaft in Beziehung zu anderen Aufgaben des Jugendamtes

Das Tätigkeitsfeld der Amtsvormundschaft steht in vielfältiger Beziehung zu anderen gesetzlichen Funktionen des Jugendamtes. Aus diesem Grund ist eine strikte Trennung der jeweiligen

¹ Nach dem Vormundschaftsrecht ab 01.01.2023 siehe BGB § 1794 Haftung des Vormunds.

Zuständigkeiten und Wirkungsweisen unabdingbar (vgl. Kunkel 2017, S. 491 f.). Die Besonderheit liegt im Angestelltenverhältnis innerhalb der zumeist gleichen Verwaltung. So sind die ausführenden Fachkräfte des Allgemein Sozialen Dienstes und der Adoptionsvermittlungsstelle, Beurkundungspersonen und Amtsvormünder örtlich der gleichen Trägerschaft unterstellt, verfolgen allerdings unterschiedliche Aufgaben und dementsprechende Rollenfunktionen, die klar getrennt ausgeführt werden müssen (vgl. Eschweiler/Wieczorek 2021, S. 224 f.).

Zur Vereinfachung wird sich der Autor anführend auf die Verbindungen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, zur Adoptionsvermittlungsstelle sowie zur Beurkundungsstelle fokussieren.

Die vermeintlich häufigste Schnittstelle bildet der Bereich des Allgemein Sozialen Dienstes einschließlich Pflegekinderdienst, mit der Anwendung von Hilfen zur Erziehung. „Soweit der Vormund [...] die Erziehung seines Mündels nicht selbst sicherstellen kann, ist er zur Inanspruchnahme der Jugendhilfeleistung aufgrund seines Auftrages aus § 1793 BGB verpflichtet“ (Elmayer 2017, S. 589). Als Personensorgeberechtigter übernimmt er die Funktion des Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, das Jugendamt fungiert als Leistungsträger und überträgt die Ausführung der Hilfeform auf eine entsprechende Pflegestelle, wie eine Pflegeeltern oder Betreuungseinrichtungen auf Basis öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen. Eine privatrechtliches Rechtsverhältnis besteht dann zwischen dem Amtsvormund und der Pflegestelle (vgl. Elmayer 2017, S. 589 f.). Zwischen den drei Parteien entsteht eine vormundschaftsrechtliche Verantwortungsgemeinschaft, indem die tatsächliche Betreuung im Rahmen alltäglicher Belange durch die Pflegestelle übernommen wird. Dennoch verbleiben Aufgaben und Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung, welche Auswirkungen auf die Kindesentwicklung haben können, bei dem Vormund. Eine Übertragung dieser Verantwortung auf einen der genannten Kooperationspartner ist unzulässig. Ebenso entbehrt diese Form der Betreuung den Vormund nicht von gesetzlichen Vorgaben wie dem persönlichen Kontakt zu seinem Mündel. Der Allgemein Soziale Dienst hat in dieser Konstellation über die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung zu entscheiden und im Rahmen des Case Managements den Hilfeverlauf in beratender, unterstützender und überprüfender Funktion zu begleiten. Dies erfolgt durch regelmäßige Hilfeplangespräche sowie durch die grundsätzliche Beratungs- und Aufklärungspflichten gegenüber Leistungsberechtigten und –erbringenden. Weiterhin ist der Allgemein Soziale Dienst zur Prüfung von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII und gegebenenfalls zur Inobhutnahme des Minderjährigen verpflichtet, wenn anhaltende Tatbestände vorliegen (vgl. Kunkel 2017, S. 491 ff). Diese Teilung der Aufgaben ist durch die Legislative explizit vorgeschrieben und soll die Garantie einer effizienten Durchführung bieten. Dennoch sind die Konfliktpotenziale hinsichtlich der geeigneten Form der Hilfe

und deren Ausgestaltung sowie das Ausmaß der Entscheidungsbefugnisse der jeweiligen Parteien oftmals hoch und bedürfen klaren Absprachen, Festlegungen und lösungsorientierte Kommunikation aller im Hilfeprozess beteiligten (vgl. Eschweiler/Wieczorek 2021, S. 225 ff).

Eine weitere Verflechtung besteht zur Adoptionsvermittlungsstelle für ein potenzielles oder bereits laufendes Adoptionsverfahren. Die Fachkräfte dieses Tätigkeitsbereichs haben eine besondere Beratungsfunktion gegenüber den Adoptionsbewerbern, den leiblichen Eltern und dem Kind, einschließlich dessen Vormunds. Beide Elternteile müssen, trotz fehlender elterlicher Sorge, einer Übertragung des Sorgerechts an die Adoptionseletern zustimmen. Wenn diese sich weigern, es aber dem Wohl und dem Wunsch des Kindes entspricht, kann nach ausführlichem Prozess eine Einwilligungserklärung familiengerichtlich erwirkt werden. Erst nach Einholung aller Genehmigungen kann der Amtsvormund der Adoption im Namen des Kindes zustimmen (vgl. Kunkel 2017 S. 492).

Aufgrund seiner rechtlichen Vertretung zur Statusklärung des Mündels ist der Berührungspunkt mit der Beurkundungsstelle unvermeidlich. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 SGB VIII ist der Amtsvormund zur Feststellung oder Aufhebung der Vaterschaft mittels Einwilligungserklärungen verpflichtet. Die Einwilligung zur jeweiligen Angelegenheit muss der Beurkundungsstelle des Jugendamtes schriftlich niedergelegt werden. Ebenso entsteht dem anerkannten Vater dadurch eine Unterhaltsverpflichtung seines leiblichen Kindes gegenüber, für welches der Amtsvormund als gesetzlicher Vertreter agiert und diese geltend machen muss (vgl. Kunkel 2017, S. 492).

Grundsätzlich gilt ein Vormund jeglicher Form nach § 7 Abs. 5 SGB VIII als Personensorgeberechtigter, so dass dementsprechend auch die Anspruchsberechtigung hinsichtlich Beratung und Unterstützung für alle weiteren Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen (vgl. Elmauer 2017, S. 588 f.).

3 Die Reform des Vormundschaftsrechts 2023

Zum 01.01.2023 trat die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit grundlegenden Änderungen und Neuregelungen für verschiedene Gesetze deutschlandweit in Kraft. Neben geringfügigen Novellierungen in EGBGB, FamFG, RpflG, BNotO) und dem Gesetz über Vergütung von Vormündern und Betreuern, erfolgte zudem die Ersetzung des bisherigen Betreuungsbehördengesetzes durch das Betreuungsorganisationsgesetz sowie eine umfassende Überarbeitung des BGB hinsichtlich betreuungsrechtlicher und vor allem vormundschaftlicher Vorschriften (vgl. Mazur 2023, S. 1).

Das seit dem Jahr 1900 geltende BGB wurde hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Mündel, Vormund und dem Staat als anordnende Instanz mehrmalig überarbeitet. So erfolgte beispielsweise 1990 eine klarere Begriffsdefinition für die Vormundschaft, welche für Minderjährige gilt, während für volljährige Personen die gerichtliche Betreuung mitsamt dem Betreuungsbehördengesetz eingeführt wurde. Unverändert blieben die detaillierten Regelungen hinsichtlich der Vermögenssorge nach §§ 1802-1836 BGB a.F., während die Personensorge einzig Verweise auf Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1793, 1800 BGB a.F. enthielt. Explizite Rechte des Minderjährigen, welcher unter Vormundschaft stand, existierten nicht (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 51).

Mit dem Tod des zweijährigen Kevin aus Bremen im Jahr 2006, welcher unter Vormundschaft des Jugendamtes stand und dennoch anhaltend misshandelt und qualvoll zu Tode gekommen war, wurden gravierende Mängel in der personellen Situation der Jugendämter, der Amtsausführung und der Überlastung von Amtsvormündern festgestellt. Weiterhin rückte der Umgang mit Kindern in einem gefährdeten Lebensumfeld, wie es auf Kevin zutraf, in den Fokus öffentlicher Debatten. Als Ergebnis trat ab 06.07.2011 das erste Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, gefolgt durch zusätzliche Vorschriften mit Wirksamkeit ab dem 05.07.2012 (vgl. Marx 2014, S. 156 ff). Dem Vormund wurde die persönliche Verantwortung für die bestmögliche Entwicklung seines Mündels sowie die konstante Kontakt- und monatliche Besuchspflicht übertragen, über welche jährlich Berichte an das Familiengericht zu erstatten waren. Diese erhielten die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormundschaftsführung sowie die Verpflichtung, ein Kind vor Auswahl eines Amtsvormunds persönlich anzuhören. Weiterhin wurde mit maximal 50 Fällen pro Vormund eine Begrenzung eingeführt, wenn auch als Soll-Vorschrift und nur bei Vollzeitbeschäftigung des jeweiligen Mitarbeiters. Mit diesen Initiierungen begann der Paradigmenwechsel des sogenannten Schreibtischvormunds zu Vormundschaften unter persönlicher Führung (vgl. Marx 2014, S. 158).

Laut Lohse/Wunderlich blieb die grundlegende Reformierung des Vormundschaftsrechts ein übergeordnetes Ziel der bis 2021 amtierenden Bundesregierungen mit der Intention, das unter Vormundschaft stehende Kind und die Sorge für dieses in den Fokus zu stellen. Am 05.03.2021 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches 2023 ratifiziert wurde. „Zentral [...] sind die Betonung der Subjektstellung des Kindes, die Stärkung der Personensorge, der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft, Qualitätsverbesserungen in der Amtsvormundschaft, die Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge sowie die Vereinfachung des Gesetzesaufbaus“ (Lohse/Wunderlich 2021, S. 51 f.).

3.1 Das Kind im Mittelpunkt – die Rechte des Mündels

Um die Stellung von unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen zusätzlich zu stärken, wurden mit der Reform explizite Beteiligungsrechte von Mündeln im BGB verankert, während zuvor lediglich auf die Rechte von Kindern verwiesen wurde, welche unter elterliche Sorge standen (vgl. Socha 2023, S. 27). Fortan wird betreffenden Kindern und Jugendlichen durch ausdrücklich formulierte Mündelrechte, Mitbestimmungen bei der Auswahl des Vormunds sowie bei gerichtlichen Aufsichtsmaßnahmen eine Beteiligung zugeschrieben (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 53 ff).

Der neugefasste § 1788 BGB beinhaltet fünf Mündelrechte, welche Vormünder als Leitnormen zu beachten haben. So besteht durch das jeweilige Mündel ein Anspruch auf eine entsprechende Förderung seiner Erziehung und Entwicklung zu einer autonomen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit, entsprechend der sozialpädagogischen Grundidee des SGB VIII. Mündel haben das Recht auf eine Erziehung und Pflege unter Ausschluss jeglicher Gewalt sowie körperlicher oder seelischer Bestrafungsmaßnahmen mit entwürdigendem Charakter, folgend dem kindschaftsrechtlichen Gewaltverbots nach § 1631 Abs. 2 BGB. Weiterhin wird der Anspruch des persönlichen Kontakts mit dem Vormund aufgeführt, welcher in § 1790 Abs. 3 BGB konkretisiert wird. Mündel haben demnach das Recht, von diesem in der Regel einmal monatlich in der Häuslichkeit aufgesucht zu werden. Es zielt zudem darauf ab, die Mündel-Vormund-Beziehung zu stärken und dem Minderjährigen die Chance zu geben, seinem Vormund auf Augenhöhe hinsichtlich der zuvor genannten Rechte zu begegnen. Die Achtung des Mündelwillens, seiner persönlichen Bindungen, seiner Konfession und seines kultureller Hintergrunds wurden ebenso in den Rechkatalog integriert. Nach Lohse/Wunderlich sollen dadurch die Wichtigkeiten des aktiven Hinhörens sowie der Beachtung negativer Vorerfahrungen aus Herkunftsgeschichten des Mündels akzentuiert werden. Unter Beachtung der wachsenden Selbst-

bestimmung und Selbstständigkeit des Mündels enthält § 1788 BGB auch dessen Beteiligungsrecht an ihn betreffenden Angelegenheiten, orientiert am Entwicklungsstand des Minderjährigen. Dies setzt voraus, dass das Mündel angehört sowie Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 53 ff). Eine alters- oder reifebezogene Grenze lässt die Gesetzgebung offen. Der Vormund soll abschätzen, inwieweit ein Meinungs austausch mit dem Mündel in entsprechenden Angelegenheiten möglich ist. Versuche, Anliegen in für das Kind verständliche Weise zu thematisieren, sind stetig zu unternehmen (vgl. Fröschle 2022, S. 126).

Im Zuge der Reformierung wurden die Rechte des Kindes auch hinsichtlich des Entscheidungsprozesses, welcher Vormund zukünftig zuständig sein soll, gestärkt. Gemäß §§ 1776–1778, 1793, 1803, 1804 BGB n.F. erhält das Kind ein zugeschriebenes Maß an Partizipation bei Auswahl und Bestellung sowie bei der Aufsicht und der Entlassung des Vormunds. Bei der familiengerichtlichen Auswahl des Vormunds wird laut § 1788 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F. der Kindeswille an erster Stelle ausdrücklich als Kriterium aufgeführt, welches berücksichtigt werden muss. Die alleinige Berufung auf Einschätzungen anderer Verfahrensbeteiligter, wie dem Verfahrensbeistand oder dem Jugendamt, ist unzulässig. Auch in der Verteilung des Sorgerechts, worauf der Autor dieser Arbeit später noch eingehen wird, erhalten vor allem Jugendliche mehr Mitentscheidung. So können Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, selbstständig die Entlassung eines zuvor bestellten zusätzlichen Pflegers für Teilbereiche der elterlichen Sorge, wie die Vermögensverwaltung, beim Familiengericht beantragen. Gleiches gilt für die Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, bei welchem das Mündel dauerhaft lebt. Die Subjektstellung des Minderjährigen zeigt sich weiterhin in dem Recht gemäß § 1804 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 BGB, welches dem Mündel das Antragsrecht zur Entlassung eines bisherigen Vormunds und die Bestellung eines anderen zuschreibt. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass es dem Kindeswohl dienlich ist (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 55 ff). Mit diesem Antrag wird ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung eingeleitet. Der Wille des Mündels ist hierbei zu berücksichtigen, jedoch nicht primär entscheidend. Kinder unter 14 Jahren sind nicht antragsbefugt (vgl. Fröschle 2022, S. 150 f.). Vorstellungen und Wünsche jüngerer Kinder sind bei allen zuvor genannten Punkten dennoch zu beachten. „[...] bei den Verfahren [...] handelt es sich um Amtsverfahren, sodass grundsätzlich jedermann, also auch das unter 14 Jahre alte Kind oder eine in seinem Sinne handelnde Personen, insbesondere das mitwirkende Jugendamt [...] das Verfahren anregen kann“ (Lohse/Wunderlich 2021, S. 56).

Das Familiengericht hat das Mündel auch bei den verpflichtenden Aufsichtsmaßnahmen über die Tätigkeit des Vormunds einzubeziehen. Gemäß § 1803 BGB muss eine persönliche Anhörung des Kindes erfolgen, wenn Anhaltspunkte über mögliche Pflichtwidrigkeiten des Vor-

munds bestehen (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 57). Beispielhaft können die Missachtung der Mündelrechte oder vormundschaftlicher Pflichten, wie der monatliche Direktbesuch, genannt werden. Die Gesetzgebung schränkt diese Anhörungen durch das Vorliegen geeigneter Fälle, wie das persönliche Betreffen, und den Entwicklungsstand des Mündels ein. Entscheidend ist, ob das Mündel Wesentliches zum Sachverhalt beitragen kann oder ob bei einer solchen Anhörung eine Überforderung des Kindes befürchtet werden muss. Bei Letzterem sowie der ausdrücklichen Ablehnung des Kindes zur Anhörung kann davon abgesehen werden. Die Anhörung muss grundsätzlich persönlich erfolgen, nicht etwa über ein Telefonat (vgl. Götz 2023, S. 2234). Weiterhin ist das Familiengericht dazu angehalten, die jährlichen Berichte des Vormunds, welcher dieser regelmäßig über die persönlichen und vermögensbezogenen Verhältnisse seines Mündels einzureichen hat, mit dem Kind zu besprechen. Die Anwesenheit des Vormunds ist nicht zwingend notwendig. Ziel ist dabei, dem Kind ohne Eigeninitiative die Gelegenheit zu geben, über das Verhältnis des Mündels zu seinem Vormund zu sprechen und mögliche Konflikte aufzuzeigen (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 58). Das Familiengericht kann sich einen eigenen Überblick über die Lebenssituation des Mündels und dessen Zufriedenheit der Vormundschaftsführung verschaffen, maßgebend von Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen. Ebenso sieht Götz es als hilfreich an, dass der Vormund in seinem Jahresbericht einen Vermerk über die notwendige oder zumindest zweckmäßige Besprechung einfügt (vgl. Götz 2023, S. 2234 f.). Gemäß der Anerkennung des Kindes als Verfahrensbeteiligter in ihn betreffenden Vorgängen sollte das Kind auch hierbei die Möglichkeit haben, auf eine Besprechung zu verzichten (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 58). Auch bei wesentlichen Veränderungen persönlicher oder wirtschaftlicher Natur und der dementsprechenden Verpflichtung des Vormunds, dies dem Familiengericht mitzuteilen, muss das Mündel die Besprechungsmöglichkeit erhalten. Eine Annahme dieses Angebots und die Teilnahme des Vormunds ist auch hier nicht verpflichtend (vgl. Götz 2023, S. 2235).

3.2 Auswahl des bestmöglichen Vormunds – Ehrenamt und zusätzlicher Pfleger

„Jedes Kind, für das eine Vormundschaft notwendig wird, soll die/den am besten geeigneten Vormund*in bekommen – das ist das erklärte Ziel der Reform“ (Lohse/Wunderlich 2021, S. 59). Bei der Auswahl des Vormunds soll das Familiengericht den Minderjährigen als Verfahrensbeteiligten anerkennen und dessen Wünsche, Neigungen und die persönliche Lebenssituation berücksichtigen. Der komplette Entscheidungsprozess soll sich am kindeswohldienlichen Grundgedanken orientieren. Klare Entscheidungskriterien für die Auswahl und Eignung sind in der neuen Fassung gemäß §§ 1778 Abs. 2, 1779 BGB gelistet. Auch der Wille der Eltern ist einzubeziehen (vgl. Socha 2023, S. 7 ff).

Die Bestellung und Führung einer Vormundschaft als Ehrenamt sollte bereits vor der Vormundschaftsreform eine Vormachtstellung innehaben, wurde jedoch in der Praxis weniger umgesetzt. Vielmehr wurde der Einfachheit wegen das Jugendamt zum Vormund bestellt. Seit dem 01.01.2023 wurde dieses Subsidiaritätsprinzip abgeschafft und den Familiengerichten das Gebot auferlegt, die Prüfung sowie Auswahl eines ehrenamtlichen Einzelvormunds zu priorisieren (vgl. Socha 2023, S. 2 ff). Eine nachfolgende Rangordnung möglicher Vormundschaftstypen entsprechend § 1774 BGB besteht nicht (vgl. Mazur 2023, S. 3).

Nach Ansicht des Gesetzgebers hat dieses unentgeltliche und freiwillige Engagement einen höheren Nutzen für den entsprechenden Minderjährigen. Durch diese Motivation sei eine persönlichere Beziehung zwischen Vormund und Mündel auch aufgrund möglicher gemeinsamer Interessen vorstellbar, wodurch diese Verbindung über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bestehen könnte und das Kind somit fortlaufend Begleitung erfahre (vgl. Socha 2023, S. 2). Eine ehrenamtliche und durch Verwandte angedachte Vormundschaft muss jedoch einer besonderen die Prüfung unterzogen werden. Zwar kann diese aufgrund bereits bestehender Bindung mögliche Trennungsfolgen zwischen Eltern und Kind lindern, jedoch ist der klare Abgrenzungscharakter zu den bisher Erziehungsberechtigten fraglich. Fallspezifisch ist dies bei einem vorangegangenen Sorgerechtsentzug. Weiterhin ist ein ehrenamtlicher Vormund stets nicht auszuwählen, wenn Kind und Eltern den verfügbaren Einzelvormund ablehnen oder die besonderen Lebensumstände des Minderjährigen eine professionelle Aufgabenwahrnehmung erfordern. Bei Existenz möglicher Traumaerfahrungen aus beispielsweise Missbrauch, häuslicher Gewalt oder Suchtproblematiken ist ein ehrenamtlicher Vormund regelmäßig als ungeeignet in Betracht zu ziehen. Gerade in solchen Kontexten verlangt es oftmals nach umfangreichen Qualifizierungen verwaltungstechnischer, rechtlicher und sozialpädagogischer Natur, welche bei einem ehrenamtlichen Vormund eher unwahrscheinlich sind (vgl. Socha 2023, S. 9 ff).

Eine Besonderheit ist die Auswahl mehrerer Einzelpersonen zum Vormund für eine minderjährige Person. Gemäß § 1775 Abs. 1 BGB ist diese Bestellung lediglich auf Ehegatten beschränkt, die jeweils die Übernahmebereitschaft erklären und separat kein Bestellungshindernis vorliegt. Eine alleinige Nichteignung zur Vormundschaftsführung durch nur einen Ehepartner steht einer gemeinsamen Bestellung jedoch nicht entgegen. Im Sinne der bestmöglichen Auswahl sollte das Familiengericht allerdings dann diejenige Person auswählen, welche die Eignungskriterien erfüllt. Eine spätere Auflösung der Ehe stellt keinen Entlassungsgrund der Vormünder dar. Vielmehr sind der fortwährende Wille einer weiteren gemeinschaftlichen Amtsführung und eine erneute Eignungsprüfung unter den veränderten Gegebenheiten durch das Familiengericht entscheidend (vgl. Fröschle 2022, S. 119 f.).

Um das freiwillige Engagement ergänzend zu verstärken, wurde der § 1776 BGB neugefasst. So kann bei weniger prekären Konstellationen neben dem Vormund ein zusätzlicher Pfleger durch das Familiengericht bestellt werden, welcher Verantwortung für einen Teilbereich oder eine bestimmte Sorgerechtsangelegenheit trägt. Voraussetzung dafür ist, dass die ehrenamtliche Person grundsätzlich zur Vormundschaftübernahme geeignet und bereit ist, sowie eine solche Verteilung dem Wohl des Mündels dient. Die Grundauffassung des Gesetzgebers ist dennoch, dass ein ehrenamtlicher Vormund auch dann ausgewählt werden soll, wenn konkrete Sorgebelange oder Verwaltungsverfahren, beispielsweise bei der Aufenthaltssicherung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, sehr belastend oder überfordernd sind und somit nicht vollumfänglich vertreten werden können. Dementsprechend werden diese Aspekte dann auf den zusätzlichen Pfleger zur Ausführung übertragen. Auch bei einer bereits existierenden Vormundschaft kann nach § 1776 Abs. 1 S. 2 BGB die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers erfolgen. Allerdings bedarf es hierbei der Zustimmung des ehrenamtlichen Vormunds (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 60 f.). Fröschle beschreibt diese Einwilligung als entscheidend für eine ordentliche Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten zum bestmöglichen Vorteil des Mündels. Die Teilbereichsübertragung auf einen solchen Pfleger, unbedeutend ob ehrenamtlich oder beruflich, muss die klare Sinnhaftigkeit für diese Trennung verdeutlichen und darf nicht als gemeinschaftliche geführte Vormundschaft gedeutet werden. Vormund und Zusatzpfleger handeln entsprechend ihrer Aufgaben getrennt, unterliegen aber einer Auskunftspflicht und Informationspflicht untereinander und gegenüber dem Mündel (vgl. Fröschle 2022, S. 118 f.).

Die Vorrangstellung des Ehrenamts wird dahingehend bestärkt, als dass diese Zusatzregelung anderen Vormundschaftsmodellen vorenthalten bleibt. Ein Berufsvormund beispielsweise gilt nur als geeignet, wenn über allumfassende Kompetenzen in den Sorgebereichen vorhanden sind (vgl. Lohse/Wunderlich, S. 61). Das Jugendamt ist formal stets als Vormund geeignet, da hierbei nur indirekt die Voraussetzungen gemäß § 1779 BGB gelten. Alle anderweitigen Vormundschaftstypen können jedoch als zusätzlicher Pfleger bestellt werden. Weiterhin können auch Pflegepersonen bestimmte Sorgerechtsangelegenheiten in Form einer Pflegschaft übernehmen. (vgl. Socha 2023, S. 10 f.).

3.3 Pflegeperson als Rollenträger

Da die Vormundschaften für Kinder und Jugendliche oftmals mit deren Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie verbunden sind, wurde im Zuge der Reformberatungen über die Stellungen der Pflegeperson und sowie der gesamten Pflegefamilie beraten. Es existierten Ideen zur Vormundschaftsteilung, welche der jeweiligen Pflegeperson das Rollenprofil des

Erziehungsvormunds zuschrieb, während andere Belange zusätzlich von einem Organisationsvormund übernommen werden sollten. Da dies dem Grundgedanken der Gesamtverantwortung durch den Vormund widersprochen hätte, wurden diese Gedanken nicht realisiert. Stattdessen ermöglicht das Reformgesetz den Pflegepersonen nun drei Rechtspositionen beziehend auf eine Vormundschaft: Sie können als Vormund, Pfleger oder Erziehungsberechtigter mit abgeleiteten Befugnissen agieren (vgl. Fröschle 2022, S. 128).

Entsprechend des ehrenamtlichen Vorrangs und Auswahl des bestmöglichen Vormunds kann eine Pflegeperson, die das Kind im eigenen Haushalt aufgenommen hat, auch als dessen Vormund in Betracht gezogen werden. Die Eignungskriterien sowie der Nutzen für das Kindeswohl des Mündels haben auch hier Bestand. Dementgegen darf eine Pflegeperson, die im Rahmen einer organisationsstrukturellen Beschäftigung das professionelle Pflegeverhältnis ausführt, nicht zum Vormund bestellt werden (vgl. Fröschle 2022, S. 128). Der Gesetzgeber begründet dies mit dem Abhängigkeitsverhältnis der beruflichen Pflegeperson zum Arbeitgeber und der Gefahr, Entscheidungen nicht autonom und allein im Interesse des Mündels treffen zu können (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 62). Die Pflegeperson übernimmt neben dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit Bestellung zum ehrenamtlichen Pfleger dann eine Doppelfunktion, für welche die Voraussetzungen zur Eignung separat geprüft werden müssen. Eine Pflegeperson kann ebenso zum Vormund bestellt werden, wenn diese nicht als solche gemäß § 33 SGB VIII bereits Leistungserbringer des Jugendamtes ist, sondern das Kind privatrechtlich in ihrem Haushalt betreut (vgl. Fröschle 2022, S. 128).

Als zweite Möglichkeit kann die Pflegeperson nun die Rechtsfigur des zusätzlichen Pflegers übernehmen, auf welchen Sorgeangelegenheiten übertragen werden können. Gemäß § 1777 BGB können auf Antrag von Vormund oder Pflegeperson und der jeweils anderen Zustimmung einzelne Angelegenheiten oder ein bestimmte Bereiche auf die Pflegeperson übertragen werden. Damit orientiert sich das Gesetz am Vorbild der elterlichen Sorge, wenn das Mündel in einer Pflegefamilie lebt (vgl. Fröschle 2022, S. 129). Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung, beispielsweise bei aufschiebbaren Operationen oder psychologischen Behandlungen, kann diese Übertragung nur im Rahmen einer gemeinsamen Ausübung erfolgen. Dennoch erhält die Pflegeperson somit mehr Einfluss in vormundschaftlichen Entscheidungsprozessen und ein zu beachtendes Mitspracherecht. Die Entscheidungen im Kontext des täglichen Lebens bleiben davon unberührt und dürfen auch fortwährend ohne familiengerichtlichen Beschluss von der Pflegefamilie getroffen werden. Zuvor und ohne eine Verteilung der Sorgeangelegenheiten war und ist der Vormund befugt, die ausgestellte Vollmacht im Rahmen des Pflegeverhältnisses einzuschränken. Beispielhaft können Anmeldungen in Sport- oder Freizeitvereinen

oder Übernachtungen im sozialen Umfeld genannt werden, die zusätzliche Genehmigungen benötigen (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 62 f.). Die Zustimmung des Mündels ist für einen solchen Verteilungsantrag nicht zwingend erforderlich, seine Meinung und sein Wille sind jedoch zu berücksichtigen. Ebenso kann es eine solche Regelung per Antrag selbst stellen, sofern es 14 Jahre alt ist und Vormund sowie Pflegeperson diesem zustimmen. Weitere Voraussetzungen für die Übertragung nach § 1777 BGB sind ein schon länger bestehendes Pflegeverhältnis oder eine bereits existierende Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson bei Pflegebeginn, um die Zweckmäßigkeit eines dienlichen Kindeswohls hervorzuheben. Nach Fröschle soll eine solche Übertragung dem Mündel nützen und seine Situation verbessern (vgl. Fröschle 2022, S. 129). Zudem kann das Pflegeverhältnis und die Beziehung zwischen Pflegeperson und Mündel dadurch zusätzlich gestärkt werden (vgl. Götz 2023, S. 2217). In Anlehnung an die Doppelrolle von Pflegeperson und Vormund, erfüllt die Pflegeperson hierbei beide Funktionen, deren jeweiligen Eignungsvoraussetzungen getrennt voneinander geprüft werden müssen. Eine Übertragung auf miteinander verheiratete Pflegepersonen ist ebenfalls möglich. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Auswahl mehrerer Vormünder (vgl. Fröschle 2022, S. 129 ff).

Die Funktion des Erziehungsberechtigten stellt die häufigste Rolle dar, die eine Pflegeperson in Bezug auf das zu betreuende Mündel innehat. Nach Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist eine Person erziehungsberechtigt, wenn sie anhand einer zugrundeliegenden Vereinbarung nicht nur temporär Aufgaben oder explizite Verrichtungen der Personensorge wahrnimmt. Wie in § 1797 BGB geregelt, überträgt der Vormund die Aufgaben von Erziehung und Pflege des Mündels mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen auf die Pflegeperson, die das Pflegeverhältnis ausführt. Dies geschieht zumeist anhand einer ausgestellten Vollmacht. Die Pflegeperson wird damit zur Entscheidung von Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigt. Dies betrifft Themen mit häufiger Relevanz und ohne schwerwiegende Auswirkungen für die Kindesentwicklung sowie das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung für das Pflegekind zu ergreifen (vgl. Fröschle 2022, S. 131). Entscheidungen von erheblicher Bedeutung und deutlichen Auswirkungen auf das Mündel, sowie die Geltendmachung von Leistungsansprüchen oder Verdienstverwaltung verbleiben grundsätzlich beim Vormund, können jedoch mit entsprechender Vollmacht ebenso an die Pflegeperson übertragen werden. Ausschlaggebend bleiben hierbei das dienliche Wohl des Mündels und die Gesamtverantwortung des Vormunds, die trotz Bevollmächtigung besteht. Im Gegenzug kann der Vormund auch sämtliche Befugnisse, die sich für die erziehungsberechtigte Pflegeperson ergeben auch ausschließen oder einschränken, wenn zureichende Gründe für eine Gefährdung des Mündelwohls bestehen (vgl. Fröschle 2023, S. 131 f.). Eine familiengerichtliche Bestellung erfolgt in

dieser Konstellation nicht. Es obliegt dem Jugendamt, die Eignung der Pflegeperson festzustellen und das Pflegeverhältnis zu betreuen. Der Vormund hat die bestmöglichen Voraussetzungen für die Entwicklung seines Mündels zu schaffen und die Befugnisse dementsprechend anzusetzen (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 63 f.). „Das Familiengericht [muss] nach § 1802 Abs. 2 BGB gegen eine Einschränkung der Befugnisse ohne zureichenden Grund einschreiten [...]. Umgekehrt kann es den Vormund auch anweisen, eine entsprechende Einschränkung vorzunehmen, wenn das Kindeswohl sie erfordert“ (Fröschle 2022, S. 132).

3.4 Prinzipien der Sorgeverantwortung und der Zusammenarbeit

Aufgrund der vielfältig ausgestaltbaren Varianten, wie Vormundschaften geführt werden können, wurden zusätzliche Vorschriften zur Sorgeverantwortung sowie der Zusammenarbeit aller Erziehungsberechtigten in das neue Vormundschaftsrecht eingebaut. Dabei ist die Kooperation des Vormunds mit einem weiteren Vormund, einem Pfleger und einem anderen Erziehungsberechtigten zu unterscheiden. Explizite Ausführungen macht das Gesetz in den §§ 1792, 1793 BGB (Fröschle 2022, S. 132). „Es hat dabei mit der Schwierigkeit zu tun, das Prinzip der vollen Sorgeverantwortung des Vormunds einerseits zu verwirklichen, ihm aber andererseits nicht die Rolle des autonomen Alleinentscheiders zuzuweisen“ (Fröschle 2021, S. 132).

Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft, haben sie dies gemeinschaftlich zu tun. Im Regelfall können zwei Vormünder gleichzeitig mit der Führung beauftragt sein. Sie haben sich in tatsächlichen Angelegenheiten des Mündels abzustimmen und agieren als Gesamtvertreter. Die alleinige Sorgeverantwortung wird somit auf beide Vormünder gleichermaßen verteilt, so dass diese auch als Gesamtschuldner bei Haftungsschäden jeglicher Art aufkommen müssen. Bei Tod oder Entlassung eines Vormunds ist die alleinige Fortführung der Vormundschaft durch den anderen möglich. Entsprechende Regelungen zu Verantwortung und Kooperation richten sich dann nach Vorgaben für Einzelpersonen (vgl. Götz 2023, S. 2226).

Vormünder und Pfleger aller Art sind zum Wohl und im Interesse des Minderjährigen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit und Information verpflichtet. Sie sollen möglichst vertrauensvoll kooperieren (vgl. Götz 2023, S. 2226). Allerdings benötigt der Pfleger nur die Informationen, die für den auf ihn übertragenen Wirkungsbereich von Belang sind. Im Sinne der Gesamtverantwortung muss der Vormund hingegen über sämtliche Verhältnisse persönlicher und vermögenssorgender Natur seines Mündels informiert sein (vgl. Fröschle 2022, S. 132). Handelt es sich um einen ehrenamtlichen Pfleger nach § 1776 BGB, der nicht zusätzlich als Pflegeperson agiert, hat dieser die Meinung des Vormunds in seine Entscheidungen einzubeziehen

und diese im Vorfeld einzuholen. Aufgrund einer unabhängigen und selbstständigen Amtsführung ist der Vormund dem Pfleger gegenüber allerdings nicht weisungsberechtigt. Es dient aber dennoch der bestmöglichen und gemeinsamen Entscheidung zu Gunsten des Mündels (vgl. Götz 2023, S. 2226 f.).

Handelt es sich bei dem zusätzlichen Pfleger zum weiteren um die Pflegeperson gemäß § 1777 BGB, agiert er zudem als Erziehungsberechtigter des Mündels. Vormund und Pfleger haben dann, entsprechend § 1792 Abs. 4 BGB, Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen, sofern ihnen für diese Angelegenheiten die gemeinsame Sorge zusteht. Gemeint sind Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung. Angelegenheiten des täglichen Lebens werden weiterhin allein durch die Pflegeperson getroffen (vgl. Götz 2023, S. 2226). Beide Parteien sind in diesem Fall gemeinsamen sorgeberechtigten Elternteilen gleichgestellt und auch bei Meinungsverschiedenheiten verpflichtet, eine Einigung zu finden. Die alleinige Entscheidungsbezugnis bei Gefahr im Verzug bleibt davon unberührt (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 63).

Ist eine Einigung trotz der Gebote zu Kooperation und Rücksichtnahme unmöglich, kann auf Antrag eine Entscheidung durch das Familiengericht vorgenommen werden. Festgelegt in § 1793 BGB gilt dies für alle bisher genannten Konstellationen von Vormündern und Pflegern. Der Antrag kann von allen für das Mündel verantwortlichen Personen sowie von dem Mündel über 14 Jahren gestellt werden. Ein Richter entscheidet dann hinsichtlich der Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Sorgeangelegenheit am Maßstab des Kindeswohls und anhand der Meinungen aller Involvierten. Auch eine Entscheidung innerhalb Belange des täglichen Lebens ist möglich (vgl. Götz 2023, S. 2227). Im Interesse des jungen Menschen sind die für das Kind verantwortlichen Parteien jedoch zur Kompromissfindung und alleinigen Klärung in der Sache angehalten (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 64).

3.5 Unterstützung des Jugendamtes und vorläufiger Vormund

Gemäß §§ 50 ff SGB VIII wird das Familiengericht bei allen sorgerechtlichen Angelegenheiten durch das Jugendamt unterstützt. Dementsprechend wird es auch in den Auswahlprozess einer Vormundschaftsbestellung involviert. Durch die Neuformulierung des § 53 SGB VIII ist das Jugendamt dem Familiengericht gegenüber verpflichtet, eine im Einzelfall geeignete Person als Vormund vorzuschlagen und seine Empfehlung zu begründen. Dazu muss dargelegt werden, welche Ermittlungsmaßnahmen unternommen wurden, um den bestgeeigneten Vormund zu finden. Maßgebend ist nicht die tatsächliche Verfügbarkeit einer Person, sondern die Prüfung der Geeignetheit aller in Betracht gekommenen und deren Kompetenzen entsprechend auf die

Bedürfnisse des jeweiligen Mündels. Es hat dazu die Kriterien zur Eignung gemäß § 1778 ff BGB zu prüfen (vgl. Socha 2023, S. 99 f.).

Der Gesetzgeber ergänzt die Vorschlagspflicht mit einer Aufforderung zur Akquise. So haben Jugendämter entsprechend § 79 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII einen Bestand an ausreichend Vormündern und Pflegern mit entsprechender Eignung zur Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und Strukturen zu schaffen, welche die Aktivierung ehrenamtlicher Vormünder ermöglichen (vgl. Socha 2023, S. 100). „Sie sollen insbesondere einen ‚Pool‘ aus ehrenamtlich tätigen sowie berufsmäßigen Vormündern bilden“ (Socha 2023, S. 100). Hiermit soll dem Grundsatz der besten Qualifikation für die Vormundschaftsausführung auch dem vorherrschenden Automatismus, das Jugendamt als Vormund zu bestellen, zusätzlich entgegengewirkt werden (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 59).

Ist die Bestellung eines Vormunds aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren notwendig, wie beispielsweise bei einem plötzlichen Tod des bisherigen Erziehungsberechtigten, oder sind die Auswahlermittlungen zum Zeitpunkt der Vormundschaftsanordnung noch nicht abgeschlossen, kann seit dem 01.01.2023 ein vorläufiger Vormund gemäß § 1781 BGB bestellt werden. Nach der Gesetzgebung können ein anerkannter Vormundschaftsverein oder das Jugendamt diese behelfsmäßige Funktion übernehmen, natürliche Personen sind ausgeschlossen (vgl. Fröschle 2022, S. 110 f.). Der temporäre Charakter dieser Stellung entbindet Jugendamt und Gericht nicht von der Durchführung des ordentlichen Auswahlverfahrens, sondern bedeutet eine aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung. Nach § 1781 Abs. 3 BGB muss dies unverzüglich geschehen, längstens innerhalb der folgenden drei Monate. Eine Verlängerung auf höchstens sechs Monate ist bei andauernden Ermittlungen möglich. Sind diese nach Fristablauf weiterhin nicht abgeschlossen, ist es die Pflicht des Familiengerichts, den endgültigen Vormund per Anordnung zunächst anhand der summarischen Auswahl zu bestellen. Sollte innerhalb der Frist ein entsprechender Vormund vorhanden sein, sind Verein oder Jugendamt durch einen Beschluss zu entlassen und die Bestellung des expliziten Vormunds zu veranlassen. Gleiches gilt, wenn der vorläufige Vertreter fortan endgültig agieren soll (vgl. Fröschle 2022, S. 120 f.).

Fachkräfte, die innerhalb des Jugendamtes Vormundschaften führen, unbedeutend ob vorläufig oder endgültig, sind nicht zum Vorschlag anderweitig geeigneter Vormünder für das jeweilige Mündel befugt. Dies muss durch eine explizit dafür vorgesehene Amtsposition erfolgen. Diese verbleibt auch nach Bestellung des Vormunds für ebensolche in beratender und unterstützender Form zuständig, wie in § 53a SGB VIII n.F. geregelt (vgl. Socha 2023, S. 99 f.).

4 Die Reformbedeutung für die sozialpädagogische Arbeit von Amtsvormündern

Bereits das 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungrechts hatte explizite Auswirkungen auf den Bereich der Amtsvormundschaften innerhalb des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Es etablierte die grundsätzliche Stärkung der Personensorge sowie die persönliche Kontakthaltung des Vormunds zu seinem Mündel durch Vorgaben maximaler Fallzahlen sowie zeitlicher Vorgaben von Besuchsintervallen aber auch die stärkere Kontrolle der Vormundschaftsausführungen durch das Familiengericht. Das Gesetz fokussierte dabei die Schutzverbesserung von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Kindeswohls (vgl. DV-Stellungnahme 2010, S. 1 ff). Dementsprechend war es notwendig, „die Vorschriften zur Amtsvormundschaft stärker an die Erfordernisse eines umfassenden Kinderschutzes anzupassen“ (DV-Stellungnahme 2010, S. 1).

Eine umfassende Reformierung sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und blieb Aufgabe der nachfolgenden Bundesregierungen. Die Intention des Gesetzgebers, rein anonyme Mündelverwaltungen durch die verstärkt persönlichen Führungen von Vormundschaften zu ersetzen, hatte fortwährend priorisierenden Charakter. Die bisherige Bild eines Schreibtisch- und Verwaltungsvormunds sollte antiquiert und die sozialpädagogische Bedeutung des rechtlichen Vertreters den anderen Bereichen gleichgestellt werden (vgl. Hütten 2021, S. 197 f.).

4.1 Personalisierte Vormundschaft

Im Verlauf der Reformentwicklung stand zur Diskussion, inwieweit neben der Bestellung des Jugendamtes als Legalvormund die zusätzlich namentliche Bestellung einer direkten Fachkraft als Realvormund sinnvoll sei, um die persönliche Führung der Vormundschaft explizit hervorzuheben (vgl. Hoffmann 2022, S. 61).

Aufgrund personeller Veränderungen innerhalb des Jugendamts oder örtlich bedingter Zuständigkeitswechsel in andere Landkreise, die somit auch einen lokal tätigen Amtsvormund bedingen, wurden etwaige Überlegungen jedoch für nicht zweckdienlich gehalten (vgl. Hütten 2021, S. 204). Dennoch wurden durch die Reform Gesetzesneuerungen geschaffen, welche auch die Aufgabe der Vormundschaftsführung im Jugendamt durch eine bestimmte natürliche Person akzentuieren (vgl. Hoffmann 2022, S. 61).

Deutlich wird dies in den Mitteilungspflichten des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht. Nach § 57 Abs. 2 SGB VIII muss das Jugendamt vor seiner Bestellung zum Amtsvormund für ein Kind oder Jugendlichen mitteilen, welcher Angestellte mit der Vormundschaftsführung betraut wird (vgl. Hoffmann 2022, S. 61). Die konkrete, namentliche Benennung verdeutlicht die persönlichere Stellung zwischen Mündel und Vormund (vgl. Laudien 2021, S. 122). Eine Darlegung des gesamten Entscheidungsprozesses, weshalb die entsprechende Fachkraft am besten für die Führung der Amtsvormundschaft für das Kind geeignet ist, muss allerdings nicht erfolgen, da das Familiengericht dahingehend keine Befugnisse in Kontrolle und Aufsicht gegenüber dem Jugendamt hat. Die Gesetzgebung verweist hier erneut auf die formale Geeignetheit der öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (vgl. Socha 2023, S. 11). Es wird angenommen, dass die entsprechende Fachkraft die familiären und persönlichen Bindungen, den religiösen und kulturellen Hintergrund und die expliziten Lebensumstände des Minderjährigen anerkennt und zugunsten seiner Kindeswohl dienlichen Entwicklung ressourcenorientiert nutzt (vgl. Hoffmann 2021, S. 61). Neu ist diesbezüglich die Beachtung der Ausschlussgründe gemäß § 1784 BGB, die nun auch für Amtsvormünder gelten. Es muss dem Einverständnis des Kindes und dem maßgeblichen oder wirklichen Willen der Eltern entsprechen, dass die angestellte Fachkraft die Vormundschaft führt. Zwar können Eltern das Jugendamt als Legalvormund nicht ausschließen, jedoch einzelne Bedienstete in der Position des Realvormunds. Zusätzlich darf eine einzelne Fachkraft die Vormundschaft nicht übernehmen, wenn diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Einrichtung oder Pflegefamilie steht, in welchem das Mündel wohnhaft ist oder eine anderweitig enge Beziehung, beispielsweise privater Natur, erkennbar ist (vgl. Hoffmann 2021, S. 61).

Schweigler benennt das Trennungsgebot gemäß § 55 Abs. 5 SGB VIII als markante Veränderung. Demnach sind die Aufgaben der Vormundschaft von allen anderweitigen Aufgaben des Jugendamtes in organisatorischer, funktioneller und personeller Weise zu trennen. Bis 2022 war eine gewisse parallele Aufgabenwahrnehmung zulässig, sofern die Erziehung des Mündels durch den Jugendamtsvormund sichergestellt war und durch diese Doppelfunktion keine Gefährdungssituation für dessen Wohl bestand (vgl. Schweigler 2023, S. 105 ff). Solange eine Interessenkollision aufgeschossen werden konnte, durften zusätzliche Aufgabenbereiche, beispielsweise als Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder als Urkundsperson ausgeführt werden. Mit dem nun geltenden Gesetzeswortlaut sind diese sogenannten Mischarbeitsplätze und die Beauftragung eines Amtsvormunds mit anderen Aufgaben des Jugendamtes als Fachbehörde unzulässig, sofern diese noch existieren (vgl. Hoffmann 2022, S. 61).

Gestärkt werden die personalisierte Amtsvormundschaft und dessen Führung durch das alleinige Weisungsgebot nach dem BGB. So ergeben sich die Aufgaben einer Fachkraft der Amtsvormundschaften allein aus dessen Bestimmungen, welches nach § 1790 Abs. 1 BGB die unabhängige Amtsführung, ganz im Interesse des Mündels und seines Kindeswohls festschreibt. Lediglich der Umgang mit datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen kann aus den SGB VIII übernommen werden (vgl. Hoffmann 2022, S. 61). Diese Präzisierung dient dem Zweck, „dass der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse seines Mündels führen kann“ (Schweigler 2023, S. 105). Das Jugendamt als Behörde darf dem Vormund somit nicht vorschreiben, wie er inhaltlich die Führung der Vormundschaft ausgestaltet. Lediglich dienstrechtliche Weisungen, welche interne Abläufe der Behörde oder dessen Außenwirkung betreffen, sind vom Vormund ebenfalls umzusetzen, beispielsweise Arbeitszeitregelungen oder Verhaltensregeln während der Corona-Pandemie (vgl. Schweigler 2023, S. 106 ff).

Die bereits 2011 eingeführten Pflichten des regelmäßigen Kontaktes und der monatlichen Direktkontakte im häuslichen Lebensumfeld des Mündels wurden unverändert auf das Arbeitsfeld der Vormundschaften im Jugendamt in das aktuelle Gesetz übernommen, um die Beziehung zwischen Minderjährigen und Vormund zu stärken und die persönliche Amtsvormundschaftsführung hervorzuheben (vgl. Hütten 2021, S. 2021, S. 198).

4.2 Amtsvormundschaft als sozialpädagogisches Handlungsfeld

Mit den seit 2011 bestehenden und durch die nun in Kraft getretenen Reformgesetzen gehört das rein verwaltungsgeprägte und zur rechtlichen Vertretung vorhandene Selbstbild eines Amtsvormunds der Vergangenheit an. Nach Merchel erfolgte mit den zusätzlichen Regelungen nun die Verflechtung der rechtlichen Vertretung und der administrativen Aufgaben mit direkter Bezugnahme auf die persönliche Relevanz des minderjährigen Mündels (vgl. Merchel 2021, S. 173). „Vormundschaft [...] kann nicht allein mit generalisierten Maßstäben und Handlungen realisiert werden, sondern muss auf das konkrete Individuum und dessen Belange bezogen sein und dessen Wünsche und Vorstellungen einbeziehen, was zur Voraussetzung hat, dass die [...] erkundet werden [...]“ (Merkel 2021, S. 173).

Für den Amtsvormund bedeutet dies, mit dem Minderjährigen in den fortlaufenden Dialog zu treten, einen kontinuierlichen Gesprächspartner darzustellen und eine tragende, verlässliche Beziehung aufzubauen, auf deren Basis mit dem Mündel zusammen verantwortliche Entscheidungen getroffen werden können (vgl. Hütten 2021, S. 197 f.). Der Amtsvormund muss diese Verbindung auf professioneller Ebene ausgestalten und führen, um so zu fachlichen Einschät-

zungen zu gelangen, welche Entscheidungen für das Mündelwohl und dessen Entwicklung förderlich sind. Diese Bestimmungen sind oftmals von existentieller Bedeutung für das zukünftige Leben und die fortwährende Sozialisation des Minderjährigen (vgl. Laudien 2021, S. 103 ff). Mögliche Spannungen, die auf Grundlage unterschiedlicher Ansichten von Mündel und Vormund entstehen und möglicherweise nicht den Wünschen und Vorstellungen des Minderjährigen entsprechen, müssen einer kommunikativen und transparenten Be- und Verarbeitung unterzogen werden (vgl. Merchel 2021, S. 174). Laudien spricht hierbei von einer verantwortlichen Interessenvertretung, die nicht als reine Erfüllungsinstanz oder Durchsetzungsverstärker für unreflektierte Wünsche anzusehen ist. Vielmehr bezieht sich diese Vertretung auf die diejenigen Zielsetzungen, welches das Mündel an sich als Person hat, um bei Volljährigkeit autonom und gesellschaftsfähig agieren zu können. Hierbei soll der Amtsvormund bestmögliche Unterstützung und Realisierung leisten (vgl. Laudien 2021, S. 118 f.).

Um dieses Ziel der verantwortungsvollen Selbstbestimmung und Integration in die Gemeinschaft zu erreichen, muss der Amtsvormund explizite Kenntnisse zur Biografie und der aktuellen Lebenssituation seines Mündels erwerben und stetig präsent halten. Diese müssen für Entscheidungen bewertet und berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Kontakte mit dem Mündel so ausgestaltet werden, dass eine tatsächliche Beteiligung an sämtlichen Entscheidungsprozessen und Entschlüssen stattfinden kann, um die Interessenvertretung professionell zu ermöglichen. Dies hat beispielsweise bei der relevanten Bedarfsermittlung innerhalb einer Planung der Hilfen zur Erziehung eine hohe Relevanz. Wünsche und Bedürfnisse an die Entwicklung des Minderjährigen müssen mit diesem zusammen gefiltert, eingeordnet und gegenüber dem Jugendamt als Leistungsträger artikuliert werden. Für den Amtsvormund gilt, unabhängig von den Interessen des Allgemein Sozialen Dienstes oder des Jugendamts als Behörde, die optimalsten Bedingungen für die Förderung und Entwicklung seines Mündels auszuhandeln und daher aktiv handlungsfähig in den regelmäßigen Planungsprozessen zu sein (vgl. Merchel 2021, S. 174).

Vormundschaft stellt somit ein Handlungsfeld dar, „in dem administrative Anforderungen zu bearbeiten sind, diese aber eingebettet sind in eine im Kern sozialpädagogische Aufgabengestalt“ (Merkel, S. 175).

4.3 Die sozialpädagogische Bedeutung – Kontinuität

Die Kernziele der Reform, die persönliche Verantwortung des Vormunds gegenüber seinem Mündel und dessen bestmöglicher Förderung und Erziehung sicherzustellen, haben die Auflö-

des Amtsvormunds im Vorfeld eher darin, ein adäquates Zuhause für das Mündel zu suchen und anschließend für dessen existentielle Entscheidungen und rechtliche Vertretung verantwortlich zu sein, wurden die pädagogischen und erzieherischen Tätigkeiten zumeist von den Pflegefamilien oder dem Personal in erzieherischen Einrichtungen übernommen, welche den Lebensmittelpunkt für die Minderjährigen darstellen. Der sogenannte Elternersatz, der als Vormund ursprünglich im BGB verankert wurde, existierte in der Form nicht mehr (vgl. Laudien, S. 103 ff). Auch mit der Vormundschaftsreform ändert sich diese Teilung der Verantwortlichkeiten nicht grundlegend, nimmt aber alle Arten der Vormundschaftstypen durch die Personalisierung in die Pflicht, sozialpädagogische Aspekte in die jeweilige Amtsführung einzubinden (vgl. Hütten 2021, S. 203).

Da Amtsvormünder ihre Mündel zumeist nicht eigenständig betreuen und verpflegen, sondern auf externe Hilfeformen angewiesen sind, sollte ihre erste Intention darin bestehen, das bestmögliche Unterbringungsform zu suchen und zu organisieren, damit eine gelinge Sozialisation eines Minderjährigen erfolgen kann. Die konkrete Erziehungsform, beabsichtigte Erziehungsziele, Werte- und Normvorstellungen sowie Überzeugungen der Pflegefamilie oder Einrichtung müssen mit den Vorstellungen des Amtsvormunds sowie der bisherigen Biografie des Mündels erforscht und in ein Abwägungsverhältnis gestellt werden (vgl. Laudien 2021, 105 ff).

Die Fachkraft der Vormundschaftsführung muss sich also intensiv mit der bisherigen Lebensgeschichte des Minderjährigen auseinandersetzen. Es gilt zu ergründen, warum die Vormundschaft eingerichtet wurde, welche Erfahrungen positiver und negativer Natur erfolgten sowie welche Werte- und Normenvermittlungen bisher herrschten. Weiterhin müssen daraus resultierende mögliche Belastungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Traumata beachtet und mit dem neuen Setting kommuniziert werden (vgl. Hütten 2021, S. 197 f.).

Nach Laudien kann eine Sozialisation vor allem in einem familiären Kontext nur gelingen, wenn dem Mündel eine Integration in das bereits funktionierende Familiensystem ermöglicht wird und es innerhalb dessen lernen kann, was zur Führung und Ausgestaltung einer eigenen Lebensgemeinschaft notwendig ist. Eine Pflegefamilie oder einzelne Pflegeperson soll dabei nicht als vollkommener Elternersatz dienen, sondern vielmehr ein positives Modell-Lernen ermöglichen (vgl. Laudien 2021, S. 105 ff). Aufgabe des Amtsvormundes ist es hierbei, die Auswahl so zu treffen, dass wichtige Beziehungsabbrüche aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen oder Anforderungen aneinander vermieden werden, da die Beständigkeit von Beziehungen eine enorme Bedeutung für die Identitätsentwicklung hat (vgl. Laudien 2021, S. 116 ff).

Demzufolge wird auch der Kontinuität der Vormund-Mündel-Beziehung eine tragende Rolle für die positive Lebensentwicklung des Minderjährigen zuteil, die eine spezifische pädagogische Aufgabe des Vormunds darstellt. Aufgrund oftmals fehlender familiär-verlässlicher Verbindungen oder Beziehungsabbrüchen im sich stetig verändernden Umfeld kann auch ein Amtsvormund eine entscheidende Konstante in der Biografie des jungen Menschen darstellen, der sie bei wichtige Erlebnissen, Problemen und Krisen begleitet und unterstützt (vgl. Laudien 2021, S. 116 ff). Da die Herkunftseltern als signifikante Bezugspersonen der primären Sozialisation nur selten eine nutzbare Ressource für das Mündel darstellen, kann der Vormund durch eine fortwährender Präsenz und gefestigter Beziehung eine Art Projektionsfläche für das Mündel darstellen, in welchem dieses innere Beweggründe verbalisieren und verarbeiten kann. Diese gemeinsame Auseinandersetzung gibt die Möglichkeit, dem Minderjährigen bei der Einordnung dieser in ein realistisches Selbstbild zu helfen (vgl. Laudien 2021, S. 122).

Im Idealfall begleitet der Amtsvormund das Mündel von Vormundschaftseintritt bis zu dessen Volljährigkeit und kann somit die fortwährend Unterstützung für die positive Entwicklung und Lebensgestaltung leisten. Aufgrund geregelter Zuständigkeiten nach §§ 87c, 88a SGB VIII sind Bestehen und Fortführung der Vormundschaft durch dieselbe Fachkraft teilweise nicht realisierbar. Dennoch sollte sich ein Vormund auch bei möglichen Umzügen in andere Landkreise oder anderweitigen Gründen, die einen Verantwortlichkeitswechsel bedeuten würden, den Kontinuitätsaspekt zu Gunsten der Kindeswohlsicherung abwägen (vgl. Hütten 2021, S. 204).

4.4 Sozialpädagogische Anforderungen und Kompetenzen

Neben der Kontinuität eines Vormund jeglicher Form für die positive Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen, ergeben sich weitere sozialpädagogische Anforderungen und Kompetenzen aus den Reforminhalten, welche eine Fachkraft des Jugendamtes bei der Führung der Vormundschaft beachten muss (vgl. Hütten 2021, S. 198 f.).

Abstrakt formuliert, schafft der Amtsvormund durch sein Handeln die Voraussetzungen für eine adäquate Erziehung und Förderung seines Mündels durch die Sicherstellung und stetiger Überprüfung einer entsprechenden Betreuung, Geltendmachung aller Ansprüche und für die Entwicklung des Mündels bedeutende Interessen sowie einer zunehmend steigenden Beteiligung und Partizipation. Dies liegt in seiner persönlichen Pflicht (vgl. Merchel 2021, S. 175 ff).

Die fundamentalste Anforderung sieht Hütten in der eigenen Haltung der Fachkraft gegenüber Kinder und Jugendliche sowie deren Verbindung zum Jugendhilfekontext. Die Motivation zur aktiven Arbeit mit jungen Menschen muss ebenso gegeben sein wie die Bereitschaft, Verant-

wortung für diese zu übernehmen, unabhängig von deren Background. Nun unter Vormundschaft stehende Minderjährige waren in der Regel zuvor mit starken Belastungen konfrontiert. Fremdunterbringungen, Misshandlungen, Vernachlässigungen sowie Sucht- oder psychische Erkrankungen können sich prägend auf deren bisherige Sozialisation ausgewirkt haben. Fehlendes Urvertrauen oder Bindungsstörungen können weiterhin vorliegen (vgl. Hütten 2021, S. 197 ff). „Mit diesen Kindern und Jugendlichen sollen Vormund*innen also eine tragende, verlässliche Beziehung aufbauen und mit ihnen verantwortliche Entscheidungen treffen“ (Hütten 2021, S. 198). Auch ein Amtsvormund muss sein jeweiliges Mündel als Subjekt und Individuum wahrnehmen, unabhängig von Geschlechtszugehörigkeit, Ethnie, Alter oder Entwicklungsstand. Eine aktive Beteiligung des jungen Menschen, die Wahrung und Vermittlung seiner Rechte sowie das grundsätzliche Interesse zur Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen und Bedingungen für dessen Leben müssen entscheidende Motivationen für den Amtsvormund darstellen. Respekt, Anerkennung, Aufgeschlossenheit und Offenheit sind somit als Voraussetzungen der positiven Grundhaltung anzusehen (vgl. Krause 2021, S. 192 ff).

Einhergehend mit diesem Mindset sollte ein Amtsvormund über ein ausgeprägtes Maß an Sozialkompetenz verfügen. Mit den durch die Vormundschaftsreform stärker fokussierten Beteiligungs- und Mitspracherechten des Mündels und dessen Bezugspersonen ist ein Repertoire an Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit notwendig. Weiterhin muss der Amtsvormund bereit und fähig sein, mit allen im Leben des Minderjährigen bedeutsamen Parteien zu kooperieren und konfliktbehaftete Themen oder Diskussionen mithilfe von Gesprächsführungskennntnissen und Konfliktmanagement steuern zu können. Auch ein gewisses Verhandlungsgeschick oder Durchsetzungsvermögen entsprechend des Belanges sind hilfreich (vgl. Hütten 2021, S. 203). Gerade die Auseinandersetzungen der zukünftigen Lebensplanung und deren Realisierungsmöglichkeiten oder die Annahme von Konsequenzen aufgrund von Fehlverhalten können für Kinder und Jugendliche mitunter frustrierend sein und benötigen intensive Begleitung, die durch Verständnis und Empathie aber auch Entschlossenheit geprägt ist (vgl. Laudien 2021, S. 121).

Aufgrund von multiproblembehafteten Biografien der Mündel und der daraus gegebenenfalls entstandenen psychischen oder seelischen Belastungen ist Fachwissen in den Bereichen Soziologie, Entwicklungspsychologie und Pädagogik notwendig. Auch Spezialwissen zu Belastungen und deren Auswirkungen auf Verhaltensweisen der Minderjährigen ist erforderlich. Oftmals sind Amtsvormünder mit Entwicklungsverzögerungen oder –defizite, Anpassungs- oder Zwangsstörungen, Depressionen oder Suizidalität bei ihren Mündeln konfrontiert, die ein aktives Handeln des gesetzlichen Vertreters erfordern. Auch eine Fachkraft der Vormundschaften

muss sich dementsprechend vergegenwärtigen, wie dem jeweils betroffenen Mündel bei derartigen Problemen eine adäquate Unterstützung und Hilfemaßnahme zu Teil werden kann (vgl. Hütten 2021, S. 203).

Dies bedingt zudem umfangreiche Kenntnisse auf Rechtsgebieten des BGB, der Sozialgesetzgebung, des Familienverfahrensrecht oder dem Strafrecht sowie explizitem Wissen zum Kinder- und Jugendhilferecht. Sowohl das Leistungsspektrum des SGB VIII sowie deren Voraussetzungen und die Verfahren der Antragsstellung, Beteiligung und Aufhebung der Hilfe müssen bekannt sein (vgl. Hütten 2021, S. 200 ff). Zudem steht der nach § 53a Abs. 1 SGB VIII festgelegte Anspruch auf Unterstützung und Beratung hinsichtlich des erzieherischer Bedarfs durch andere Fachgebiete des Jugendamtes einem Amtsvormund ebenso zu, wie allen anderweitigen Vormundschaftstypen (vgl. Socha 2021, S. 102 f.).

Der bereits in der Reform von 2011 priorisierte Schutz von unter Vormundschaft stehenden jungen Menschen hat auch mit der aktuellen Änderung des Vormundschaftsrechts weiterhin Bestand. Im Sinne der persönlichen Verantwortung ist es die Pflicht eines Amtsvormunds, sein Mündel vor sämtlichen Gefahren finanzieller, körperlicher oder seelischer Natur zu schützen, die negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können (vgl. Hütten 2021, S. 204). Krause verweist hier erneut auf die Wichtigkeit umfangreicher Kenntnisse über die Biografie des Kindes oder Jugendlichen sowie seiner bisherigen Entwicklung, die sich im Wesentlichen durch eine unmittelbare Beziehung, kontinuierliche Begleitung und eine vertrauensvolle Kooperation ergeben (vgl. Krause 2021, S. 194 f.). Mithilfe dieser Hintergrundinformationen muss sich ein Amtsvormund vergegenwärtigen, mit welchen Gefahren der minderjährige Mensch aktuell oder zukünftig konfrontiert sein könnte, diese erkennen und bewerten sowie frühzeitig abwehrend handeln. Gegebenenfalls muss auch auf Unterstützung externer Institutionen und Hilfesettings, wie medizinischen Einrichtungen oder der Polizei, zurückgegriffen werden (vgl. Hütten 2021, S. 204).

„Der Umfang und die Komplexität der Regelbedarfe, die Vormund*innen auf den verschiedensten rechtlichen und sozialpädagogischen Ebenen begegnen, erfordern ein hohes Maß an Strukturierung und Organisation“ (Hütten 2021, S. 205). Amtsvormünder sind somit im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb der Behörde verpflichtet, sämtliche Handlungen, Entscheidungen und deren Grundlagen zu dokumentieren und einmal jährlich einen Entwicklungsbericht über die Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Natur an das Familiengericht zu übersenden (vgl. Lohse/Wunderlich 2021, S. 58). Krause sieht in diesen Verpflichtungen gleichzeitig die Möglichkeit, dass ein Amtsvormund dem Mündel gegenüber seine Arbeit transparenter und

werden, dass eine Person über sie und ihre Entwicklung wacht und trotz möglicherweise nur einmaliger Besuche im Monat dennoch aktiv für ihre Belange eintritt (vgl. Krause 2021, S. 194).

4.5 Qualifikation und Profession

Bereits vor der Einführung der Gesetzesreform 2011 wurde auf die zwingende Änderung der Anforderungen an einen Amtsvormund sowie dessen Qualifikationen hingewiesen. Fokussierte sich dieses Arbeitsfeld der Vormundschaften zuvor auf Fachkräfte mit verwaltungsbezogener oder juristischer Ausbildung, wurden sozialpädagogische sowie persönliche Kompetenzen sozialer Natur nicht direkt festgeschrieben (vgl. Hütten 2021, S. 206).

Das Kinder- und Jugendhilferecht etablierte diese Hinweise in das entsprechende Sozialgesetzbuch, wenn auch in abstrakter Form (vgl. Hütten 2021, S. 206).

Gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Fachkräftegebot. Demnach sind für alle Kernaufgaben des Jugendamts hauptberuflich nur Personen einzustellen, die entsprechend der jeweiligen Aufgabe eine ausbildungsbezogene und persönliche Eignung vorweisen können oder in Ausnahmefällen im Stande sind, diese Aufgabe aufgrund besonderer Erfahrungen in der Sozialen Arbeit zu erfüllen (vgl. Wiesner 2022, § 72 Rn 10).

Aufgrund der Leitmotive, die Personensorge fortan zu stärken und bis zur endgültigen Gesetzesreform 2021 zumindest einen verbesserten Schutz der Mündel zu garantieren, wurde auch das Arbeitsfeld für Beschäftigte geöffnet, die einen sozialpädagogisch qualifizierten Abschluss mithilfe eines Diplom-, eines Fach-, eines Hochschul- oder eines Universitätsstudiums vorweisen konnten. Das Handlungsfeld musste neben Kenntnissen in der rechtlichen Vertretung des jungen Menschen nun auch die notwendigen Kompetenzen in der persönlichen Begleitung und Beziehungsarbeit gleichbedeutend voraussetzen (vgl. Hütten 2021, S. 206 f.).

Die nun geltende Rechtsgrundlage ließ diesen Grundgedanken bestehen, erweiterte die Qualifikation eines Amtsvormunds aber um die Eignungs- und Ausschlusskriterien bei Bestellung, die nun auch auf die entsprechende Fachkraft anzuwenden ist (vgl. Socha 2021, S. 100).

Hütten fügt an, dass Amtsvormünder sich aufgrund der fehlenden, spezialisierten Ausbildung zu einer solchen Fachkraft nicht nur auf ihre Kenntnisse berufen dürfen, die sie durch ihre Ausbildung erlangt haben. Absolventen mit administrativen oder verwaltungstechnischen Abschlüssen müssen ihre Fachkenntnisse um umfangreiches Wissen in pädagogischen, soziologi-

schen und psychologischen Belangen erweitern. Gleiches gilt bei Sozialarbeitenden für rechtliche und Verwaltungskenntnisse (vgl. Hütten 2021, S. 207).

Das Jugendamt als institutionelle Behörde hat diese Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen eine Fachkraft der Amtsvormundschaft adäquat agieren kann. Neben der Grundqualifikation bedeutet dies nach Hütten eine fortwährende Qualifizierung und Fortbildung in diesem Arbeitsfeld (vgl. Hütten 2021, S. 208).

Da das Arbeitsfeld der Vormundschaften sowohl in verwaltungsbezogenen als auch sozialpädagogischen Grundausbildungen zumeist nur trivial behandelt wird, sollte eine intensive Einarbeitung in die Tätigkeiten mithilfe einer gut konzipierten Einarbeitung durch das Jugendamt und dem Fachgebiet angehörenden Team sichergestellt sein. Zusätzlich muss der Amtsvormund selbst bereit sein, sich in allen Bereichen seiner Amtsführung entsprechend fachlich weiterzubilden. Aufgrund stetiger Veränderungen von Gesetzen und Bestimmungen sowie den möglichen Auswirkungen auf das Leben des jeweiligen Mündels und der Vormundschaftsführung muss diese Dynamik sowohl vom Amtsvormund als auch vom Jugendamt als Behörde berücksichtigt und entsprechend konzeptionell, strukturell und finanziell abgesichert werden (vgl. Hütten 2021, S. 207 ff). Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII sind Fortbildung und Praxisberatung der Jugendamtsmitarbeitenden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, um eine fortwährende Qualitätssicherung zu garantieren. Die Praxisberatung kann in Form von Supervision, Teamgespräch oder Fallanalyse erfolgen (vgl. Wiesner 2022, § 72 Rn. 18)

Eine permanente Reflexion der eigenen Haltung und dem einhergehenden beruflichen Handeln stellt eine existentielle Aufgabe für eine qualitätssichernde Professionsausübung dar (vgl. Krause 2021, S. 192). „Dies ist auch deshalb nötig, weil Professionelle gerade in Situationen, in denen Zweifel an dem, was getan wird, aufkommen, wenn sich Menschen überfordert fühlen und deshalb [...] demagogisch zu einfachen Handlungsschritten aufgerufen wird“ (Krause 2021, S. 192). Gerade aufgrund seiner behördlichen Angliederung an das Jugendamt und seiner dennoch eigenständigen Amtsführung ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, der konstruktiven Beziehungsgestaltung zu seinem Mündel und dem Nähe-Distanz-Verhältnis einer stetigen Reflexion zu unterziehen und methodische Hilfsmittel wie die Supervision fortlaufend nutzen. Die klare Einordnung kann bei der Bewältigung von Problemlagen, dem Umgang mit eigener Frustration in der Arbeitsausgestaltung oder Frustration des jungen Menschen gegenüber dem Amtsvormund aufgrund gewisser Entscheidungen hilfreich sein und zu einer klareren Differenzierung der Problemzusammenhänge beitragen (vgl. Hütten 2021, S. 204 ff).

4.6 Fallobergrenze von 50 Vormundschaften

Kritisch betrachtet wird weiterhin die festgelegte Fallobergrenze im SGB VIII, die seit 2011 besteht. Sie entstammt der zuvor nicht klar definierten Anzahl von Mündeln, die ein Amtsvormund gleichzeitig zu betreuen hatte (vgl. Bundesforum Vormundschaft Pflegschaft 2020, S. 5). Die Anzahl der zu führenden Vormundschaften war verschieden, so dass in der Stadt Bremen eine einzelne Fachkraft im Jahr 2007 beispielsweise für rund 240 Minderjährige vertrat. Eine kontinuierliche, dem Mündelwohl entsprechende und förderliche Begleitung war somit nicht umsetzbar (vgl. Wiesner 2022, § 55 Rn. 96). Mit dem Tod des zweijährigen Kevin, der unter Vormundschaft der benannten Fachkraft stand und trotz dessen anhaltenden Misshandlungen durch sein Wohnumfeld ausgesetzt war, wurden die gravierenden Mängel in der personellen Ausstattung der Jugendämter und die Überlastung von Amtsvormündern hinsichtlich einer adäquaten Vormundschaftsführung zum Anlass für eine klare Definition maximaler Fallzahlen genommen (vgl. Marx 2014, S. 156 ff).

Entsprechend § 55 Abs. 3 SGB VIII soll eine Fachkraft der Amtsvormundschaften in Vollzeitbeschäftigung mit höchstens 50 Vormundschaften gleichzeitig führen. Bei Wahrnehmung weiterer Aufgaben, z. B. der Beratung von Einzelvormündern, entsprechend weniger (vgl. Wiesner 2022, § 55 Rn. 96). „Die nun als ‚Soll‘-Verpflichtung festgesetzte Fallobergrenze [...] entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe ‚Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB‘, die sich wiederum bei ihren Beratungen auf eine Empfehlung der BAG der LJämter (‚Dresdner Erklärung‘) [...] gestützt hat“ (Wiesner 2022, § 55 Rn. 96).

Trotz der begrüßenden Intentionen zur Stärkung der Kindeswohlsicherung und der Beteiligungsrechte von unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen wurde die Einführung dieser faktischen Grenze bereits zum damaligen Zeitpunkt als kritisch angesehen. Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. verwies darauf, dass eine solche Festlegung nicht auf die tatsächlichen Bedarfe und Bedürfnisse der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen eingehe. In der Praxis erfordert jedes Mündel mit seiner Gesamtsituation individuelle Anforderungen an den Amtsvormund, die unterschiedlich gewichtet und zeitintensiv bearbeitet werden müssen. Statt einer gesetzlichen Konkretisierung wäre eine Empfehlung fachlich sinnvoller (vgl. DV-Stellungnahme 2010, S. 1 ff).

Wiesner sieht die Relation der Fallzahl mit der monatlichen Kontaktpflicht im häuslichen Umfeld des Mündels kritisch. Demzufolge fallen für einen Amtsvormund 600 Mündelkontakte pro Jahr an, die auf etwa 220 Arbeitstage etwa drei Termine pro Tag bedeuten. Zusätzliche Faktoren wie örtliche Entfernungen, teilweise in andere Landkreise oder Bundesländer oder zeitlich

intensive Gespräche sind dabei nicht berücksichtigt. Zusätzlich können innerhalb eines Monats weitere Termine mit einem Mündel entstehen, welche die Anwesenheit des Amtsvormunds erfordern. Verwaltungs- oder vertretungserforderliche Tätigkeiten sind darin ebenso nicht berücksichtigt (vgl. Wiesner 2022, § 55 Rn. 97).

Trotz der vielseitigen Kritik und des Fokus der Gesetzgebung auf eine stärker sozialpädagogische und personenbezogene Vormundschaftsführung blieb diese Begrenzung auch mit der aktuellen Vormundschaftsreform von 2023 unverändert (vgl. Merchel 2021, S. 176).

Nach Einschätzung des Bundesforums für Vormundschaft und Pflegschaft sei die Fallobergrenze mit den nun geltenden Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eines Amtsvormunds nicht mehr vereinbar. Weder die persönliche Kontakthaltung zum Mündel, dessen persönliche Förderung und Gewährleistung von Erziehung und Pflege, dessen Beteiligung an allen ihn betreffenden Entscheidungen noch die Teilhabe an Hilfeplanungen und Kooperationen mit Sozialdiensten sei realistisch umsetzbar. Auch die vielfältige Interessenvertretung eines jeden Mündels gegenüber Dritten kann hinsichtlich der angedachten persönlichen Verantwortung und der Verpflichtung zur Kooperation mit allen, an der Entwicklung des jungen Menschen entscheidenden, Parteien nicht erfolgen, sofern der Fallobergrenze eines Amtsvormunds nur annähernd erreicht wird (vgl. Bundesforum Vormundschaft Pflegschaft 2020, S. 5).

Merchel empfiehlt einer Fachkraft der Vormundschaften zur eigenen Qualitätssicherung, sowohl dem Mündel als Adressaten, dem Jugendamt als personell auszustattende Organisation und dem Familiengericht als Kontrollinstanz transparent bezüglich der Fallbelastung und möglichen Gründen zu sein, weshalb die vorgeschriebenen Kontaktfrequenzen nicht realisiert werden konnten (vgl. Merchel 2021, S. 176 f.) „Eine kontinuierliche Auswertung dieser fordert Erörterungen zu möglichen Veränderungen in der Arbeitsstruktur oder zu Veränderungen in der Personalausstattung heraus“ (Merchel 2021, S. 176).

Wiesner sieht eine klare Überprüfung dieser Gesetzesregelung auf Angemessenheit und die Festlegung einer deutlich geringeren Fallzahl, auch unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Mündels und den resultierenden Aufwand für eine vormundschaftsführende Fachkraft als notwendig an. Auch wenn innerhalb der Jugendämter die Möglichkeit besteht, die Fallzahlen geringer anzusetzen, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung realisieren zu können (vgl. Wiesner 2022, § 55 Rn. 97).

5 Fazit

Das neue Vormundschaftsrecht hat erhebliche Auswirkungen auf das gesamte System der Vormundschaften und somit auch auf das Arbeitsfeld der Amtsvormundschaften mitsamt seiner deutlich sozialpädagogischeren Ausrichtung. Der bereits zunehmende Paradigmenwechsel wurde mit den neuen Gesetzmäßigkeiten akzentuiert. Hierzu erfolgten eine Modernisierung der Gesetzesvorschriften im BGB sowie zusätzliche Erweiterungen in SGB VIII und FamFG.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass durch beide Vormundschaftsreformen versucht wurde, eine moderne Variante des ursprünglichen Verständnisses einer Vormundschaft zu entwickeln. Die Vormundschaft für Minderjährige soll wieder verstärkt persönlich geführt werden und keine reine Verwaltungstätigkeit in entscheidenden Belangen darstellen. Die bestmöglichen und notwendigen Grundlagen sowie Bedingungen für das Mündel zu schaffen, dass es sich zu einem selbstbestimmten Volljährigen entwickeln und in der Gesellschaft zu rechtfinden kann, sind die übergeordneten Aufgaben eines Vormunds. Hierfür werden dem unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen per Gesetz explizite Kinder- und Beteiligungsrechte zugeschrieben. Das Mündel gelangt in eine aktive Partizipation, die in sämtlichen Belangen beachtet werden muss. Dies erfordert deutlich mehr Kommunikation und Dialog mit dem Mündel über dessen Wünsche und Vorstellungen für gemeinsame Entscheidungsfindungen.

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist eine Privatperson auf ehrenamtlicher Basis am besten geeignet, die Vormundschaft für ein Kind oder einen Jugendlichen zu übernehmen, entsprechend der elterlichen Ersatzfunktion. Aufgrund dessen wurden Entscheidungskriterien über Eignung und Ausschluss einer Person zum Vormund etabliert. Auch das betroffene Mündel ist bei der Auswahl einzubeziehen. Weiterhin hat das Familiengericht die Möglichkeit, eine zusätzliche Ergänzungspflegschaft für besondere Teilbereiche zu bestellen, sollte grundsätzlich die ehrenamtliche Vormundschaft dem Kindeswohl am ehesten entsprechen. So können gewisse Belange durch eine fachlich qualifiziertere Zuständigkeit bearbeitet werden. Dadurch wird die Vormachtstellung des Ehrenamtes zusätzlich verdeutlicht, da eine solche Variante den anderweitigen Vormundschaftsformen wie dem Berufs-, Vereins- oder Amtsvormund nicht zusteht. Dies kann ebenso von erheblicher Bedeutung bei der Vormundschaftsführung durch eine Pflegeperson sein, die das Mündel bereits in ihrem Haushalt betreut. Auch für diese Pflegeperson wurden mögliche Rollenfunktionen innerhalb einer Vormundschaft genauer festgeschrieben, um den Grundgedanken des Elternersatzes hervorzuheben.

Die gesamte Sorgeverantwortung verbleibt vollends beim Vormund, auch wenn ein Mitspracherecht durch weitere Parteien und durch das Mündel selbst in Entscheidungen unabdingbar ist. Kooperation und stetiger Informationsaustausch sind unbedingt zu beachten.

Erheblich sind auch die zusätzlichen Aufgaben, die durch die Reform auf die Jugendämter zukommen. Zusätzlich zur allgemeinen Unterstützung bei familiengerichtlichen Angelegenheiten ist das Jugendamt im Auswahlverfahren zum bestmöglichen Vormund einzubeziehen. Es hat eine Vorschlags- und Begründungspflicht bezüglich aller Unternehmungen der Suche. Weiterhin sollen allgemein bereitwillige und geeignete Vormünder ehrenamtlicher oder beruflicher Natur, die zukünftig mit Vormundschaftsführungen betraut werden können, durch die Behörde gefunden werden. Steht kein Vormund zum notwendigen Zeitpunkt zur Verfügung, kann dem Jugendamt die neu eingeführte Rolle des vorläufigen Vormunds zugeordnet werden, der behelfsmäßig bis zur Amtsaufnahme durch den endgültigen Vormund agiert. Dies kann förderlich zur schnellstmöglichen Klärung notwendiger Belange und für die weitere Suche des besten Vormunds sein, allerdings auch einen weiteren Beziehungsabbruch mit dem Mündel bedeuten, da die Kontaktausgestaltungen den dauerhaften Vormundschaften entsprechen. Unabhängig davon bedeuten diese Gesetzeserneuerungen einen zusätzlichen Aufwand für die Jugendämter durch eine zusätzliche Arbeitsstelle innerhalb der Institution, da mit der Führung von Amtsvormundschaften betraute Fachkräfte diese Arbeit nicht übernehmen dürfen.

Durch die neuen Gesetzesinhalte und vor allem die Intention der persönlicher gestalteten Vormundschaft muss die sozialpädagogische Arbeit von Amtsvormündern genauer beleuchtet werden. Auch wenn Fachkräfte nur im Rahmen des Jugendamtes bestellt werden, gelten für diese die gleichen Bestimmungen innerhalb der Personensorge, wie für alle anderweitigen Vormundschaftstypen. Sie sollen eine direkte Beziehung zu jedem ihrer Mündel aufbauen und gemeinsam mit ihnen als Akteure Entscheidungen zur bestmöglichen Lebensentwicklung erzielen. Dies erfordert neben umfangreichen rechtlichen, sozialtheoretischen und pädagogischen Kenntnissen zudem eine intensive Auseinandersetzung mit den jeweiligen Biografien und aktuellen Lebenssituationen des Minderjährigen sowie den Möglichkeiten, wie Defizite oder Problematiken effektive Hilfe und Unterstützung erfahren können. Diese zu erkennen, für und mit dem Mündel anzubringen sowie auch durchzusetzen stellen Handlungsmaxime dar, die nicht zuletzt einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern.

Mit der Amtsvormundschaft betraute Fachkräfte müssen entsprechend all den Anforderungen adäquat qualifiziert sein oder dies durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden.

Auch die stetige Reflexion der eigenen Haltung und Handlungen muss zur Qualitätssicherung der eigenen Arbeit erfolgen.

Grundsätzlich begrüßt auch der Autor die inhaltlichen Neuerungen der aktuellen Vormundschaftsreform und die resultierenden Veränderungen im Arbeitsfeld der Amtsvormundschaften. Jedem Mündel sollte die bestmögliche Vormundschaftsführung gegeben werden, die eine adäquate und hilfreiche Unterstützung für dessen Entwicklung begünstigt. Eine aktive Beteiligung des Minderjährigen im gesamten Prozess, stellt für ihn ein Selbstverständnis dar.

Dennoch wird die realistische Umsetzung der Reforminhalte ebenso kritisch gesehen. Durch die aktuelle Reformierung wurde die sozialpädagogische Bedeutung innerhalb einer Vormundschaft hervorgehoben und stellt nun zusätzliche Anforderungen an die tätigen Fachkräfte. Es ist fraglich, inwieweit trotz der hohen Fallzahlen, die in den meisten Jugendämtern eher als Richtwert für eine Vollzeitbeschäftigung statt als Begrenzung dienen, eine persönlich geführte Vormundschaft umsetzbar ist. Die Überprüfung und Anpassung der einst dem Kinderschutz obliegenden Begrenzung auf einen geringeren Wert sollte definitiv vorgenommen werden. Dies sollte nicht allein den zuständigen Kommunen und deren Haushaltsplanungen überlassen werden. Wirtschaftliche und sozialpädagogische Aspekte müssen hier stärker vereint werden.

Weiterhin ist zu bedenken, ob und in welcher Anzahl wirklich bereitwillige und geeignete Personen existieren, die ehrenamtlich eine Vormundschaft übernehmen. Diese werden dann zu meist nur aus dem sozialen Umfeld des jeweiligen Mündels mobilisiert werden können. Die Übernahmebereitschaft der Vormundschaft für ein unbekanntes Kind schätzt der Autor aufgrund fehlender Beziehungen und zusätzlichem Aufwand im Ehrenamt als sehr gering an. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit ehrenamtliche Personen diese Verantwortung und damit auch die eingehende Haftung für ein nicht-familiäres Kind übernehmen wollen. Hierbei bedarf es viel Aufklärung, Unterstützung und Beratung des Jugendamtes und des Familiengerichts, mögliche Interessenten zu motivieren und fortwährend zu begleiten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Vormundschaftsreform von 2023 einen weiteren entscheidenden Schritt für Stärkung des Mündels und seine Mitbestimmung bedeutet. Die Rollenverständnisse von Vormund und Mündel wurden angepasst und setzen den Schwerpunkt vielmehr auf sozialpädagogische Aspekte und mögliche Perspektiven. Aufgrund der Aktualität des Themas und noch fehlender Erfahrungsberichte wird sich erst noch zeigen, ob die Gesetzeserneuerungen in der Praxis so umgesetzt werden können, wie es der eigentlichen Intention entspricht oder weiter angepasst werden müssen.

Literaturverzeichnis

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (Hrsg): Hinweise des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V. zu Änderungsbedarfen im SGB VIII im Zug der Vormundschaftsreform. Abgerufen am 01.08.2023 von URL:

[\[https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/03/Hinweise_Bundesforum_%C3%84nderungsbedarf_SGB_VIII.pdf\]](https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/03/Hinweise_Bundesforum_%C3%84nderungsbedarf_SGB_VIII.pdf)

Zit.: Bundesforum Vormundschaft Pflegschaft 2020

Burschel, Hans-Otto: § 8 Die Personensorge. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg): Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Abgerufen am 01.08.2023 von URL:

[\[https://www.issger.de/cms/upload/materialien/stellungnahmen/dv-stn-vormundschaftsrecht_10-03-10.pdf\]](https://www.issger.de/cms/upload/materialien/stellungnahmen/dv-stn-vormundschaftsrecht_10-03-10.pdf)

Zit.: DV-Stellungnahme 2010

Dettenborn, Harry/Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie. 4. vollst. überarb. u. erw. Aufl. Stuttgart 2022

Dürbeck, Werner: § 10 Die Vermögenssorge. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017

Elmayer, Edda: § 20 Leistungen der Jugendhilfe und weitere Sozialleistungen. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017

Eschweiler, Sandra/Wieczorek, Heiko: Kooperation im Jugendamt. Vereinbarungen zwischen Amtsvormund und Sozialen Diensten am Beispiel der Stadt Köln. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021

Fröschle, Tobias (Hrsg.): Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht. Einführung. München 2023

- Götz, Isabell: Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft. In: Grüneberg, Christian (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. 82. Aufl. München 2023
- Hoffmann, Birgit: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Was kommt auf die Jugendämter ab dem 01.01.2023 zu?. In: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (Hrsg.): Die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg 2022
- Hoffmann, Birgit: § 6 Funktionen und Anlässe einer Vormundschaft. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017
- Hoffmann, Birgit: § 7 Beginn und Ende der Vormundschaft. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017
- Hütten, Horst: Fachkräfte in der Vormundschaft – Verantwortung, Kompetenzen und Qualifikationen. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021
- Hütten Horst: Kümmern ums Kind. In: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg): Neu Maß nehmen. Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Abgerufen am 03.04.2023 von URL: [<https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/c3133b4f-2a15-4621-bb2c-5c49a099a6a6/content>]
Zit.: Hütten 2017
- Krause, Hans-Ullrich: Professionelle Haltung in der Vormundschaft. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021
- Kunkel, Peter-Christian: § 16 Gemeinsame Problemstellungen. In: Oberloskamp, Helga (Hrsg): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4. Aufl. München 2017
- Laudien, Karsten: Die pädagogische Bedeutung der/des Vormund*in. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021

- Lohse, Katharina/Wunderlich, Heike: Die Reform des Vormundschaftsrechts. Das Kind im Mittelpunkt der Vormundschaft. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021
- Marx, Ansgar: Familienrecht für soziale Berufe. Ein Leitfaden mit Fällen, Mustern und Übersichten. 2. Auflage. Köln 2014
- Merchel, Joachim: Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft. In: Wedermann, Stefan u.a.: Vormundschaft. Sozialpädagogischer Auftrag, Rechtliche Rahmung, Ausgestaltung in der Praxis. Frankfurt a.M. 2021
- Röchling, Walter/Schäfer, Peter: Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit. 2. erw. und überarb. Aufl. Stuttgart 2018
- Schimke, Hans-Jürgen: Gemeinsame Verantwortung für Kinder. Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg 88 (Heft 2), JAmt 2015
- Schleicher, Hans (Hrsg): Jugend- und Familienrecht. Ein Studienbuch. 14. Aufl. München 2014
- Schweigler, Daniela: Organisatorische Herausforderung für Jugendämter durch die Reform des Vormundschaftsrechts. Gemeinsamer Dienst als Lösung?. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 3, JAmt 2023
- Socha, Ingo: Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis. Das neue Recht ab 01.01. 2023. Bielefeld 2023
- Veit, Barbara: Ausgewählte Fragen an die Reform. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 7-8, JAmt 2019
- Wabnitz, Reinhard Joachim: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 7 aktual. Aufl. Stuttgart 2021
- Wiesner, Reinhard: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München 2022
- Winkler, Jürgen: Kinderschutz. In: Schleicher, Hans (Hrsg): Jugend- und Familienrecht. Ein Studienbuch. 14. Aufl. München 2014